Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Möser

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zum Planinhalt vorgetragen:

1.	Gemeinde Biederitz	13.02.2023	keine Bedenken
2.	Stadt Wolmirstedt	22.02.2023	nicht betroffen
3.	50Hertz Transmission GmbH	08.02.2023	Hinweis auf 220 kV Leitung
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	03.03.2023	→ siehe Anlage
5.	Avacon Netz GmbH	31.01.2023	Hinweis zu bestehenden Leitungen
6.	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	22.02.2023	keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2023	keine Einwände
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.02.2023	Mitteilung der bundeseigenen Flurstücke, keine Einwände
9.	Deutsche Bahn AG	09.02.2023	Hinweise auf einzuhaltende Bestimmungen im bahnangrenzenden Bereich
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.01.2023	nicht berührt
11.	Ehle/Ihle Verband	03.02.2023	Hinweise auf einzuhaltende Bestimmungen zu Gewässern 2.Ordnung
12.	Evangelischer Kirchenkreis (Kreiskirchenamt Magdeburg)	13.03.2023	→ siehe Anlage
13.	GDMcom mbH	30.01.2023	nicht betroffen
14.	Heidewasser	01.03.2023	Hinweise zu Trinkwasserleitungen
15.	Industrie- und Handelskammer	23.02.2023	keine Anregungen
16.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	27.01.2023	nicht betroffen
17.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	08.02.2023	Hinweise zu archäologischen Fundstellen
18.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.02.2023	Hinweis zu Tonlagerstätte Woltersdorf-Nord
19.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	10.02.2023	Hinweis zu gesetzlich geschützten Festpunkten
20.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	28.02.2023	keine Flurstücke im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt betroffen
21.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	01.03.2023	Hinweise zu Überschwemmungsgebieten, Deichanlagen, Gewässer 1.Ordnung
22.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	08.03.2023	Hinweis zu Bauverbotszonen
23.	Landesverwaltungsamt	13./14.02.2023	nicht berührt
24.	Landeszentrum Wald	24.02.2023	→ siehe Anlage
25.	Landkreis Jerichower Land	01.03.2023 11.04.2023 03.07.2023	→ siehe Anlage
26.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		→ siehe Anlage
27.	Regionale Planungsgemeinschaft	17.03.203	→ siehe Anlage
28.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg	02.02.2023	Hinweise zu Elbe und Mittellandkanal
29.	Wasserverband Burg	16.02.2023	nicht berührt
30.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	27.02.2023	keine Einwände

abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss-vorschlag
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	03.03.2023	– Gegen die 1.Änderung des Flächennutzungsplans und die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Änderungsbereiche Nr. 3, 6, 7, 23, 25 und 26 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht teilweise Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und 2.Entwurf des Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP Magdeburg), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)). Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (2.Entwurf des REP Magdeburg).	– Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist noch nicht Bestandteil eines wirksamen Regionalen Entwicklungsplanes. Der wirksame Regionale Entwicklungsplan 2006 legt kein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in der Gemeinde Möser fest. Die Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete eingestuft. Dies schränkt den Vorbehalt für die Landwirtschaft ein.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
			– Für die Neuausweisungen der Bauflächen werden unter anderem ca. 400 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Für Wohn- und Gewerbliche Bauflächen (Nr.4,11 und 14) werden ca. 10 ha Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen. Für die 12 Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden ca. 390 ha Landwirtschaftsfläche überplant.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Begründung: Es ist plant, ca. 390 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit REP Magdeburg, § 15 LwG. Nach § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.	– Der Umfang der Flächenausweisung wird nochmals geprüft und deutlich reduziert. Auf einige Anlagen wurde verzichtet. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die Nutzung erneuerbarer Energien ein Belang im "überragenden öffentlichen Interesse", der als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist. Die Notwendigkeit einer Darstellung von Flächen für Photovoltaik Freiflächenanlagen auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch diesen vorrangigen Belang begründet.	
			– Freiflächen-Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 Abs.2 Nr.4 ROG zu beachten: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."	– Dies ist zutreffend und wurde in die Abwägung eingestellt. Ziele der Raumordnung, die eine Beachtenspflicht auslösen, werden eingehalten. Gegenüber Grundsätzen der Raumordnung greift zumindest in einem vertretbaren Umfang der Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG.	
			– Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 zu berücksichtigen. Hier verweise ich auf die Grundsätze 84, 85 und 115 des LEP 2010 LSA: G84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. G115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.	– Die Grundsätze G84, G85 und G115 des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden in die Abwägung eingestellt. Sie wurden unter Punkt 1.4. der Begründung behandelt.	
			– Der überwiegende Anteil der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplanten Landwirtschaftsflächen befindet sich gemäß 2. Entwurf des REP Magdeburg im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie	– Der überwiegende Teil der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.	

			als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP 2010 Z129 und Z106 2.Entwurf REP Magdeburg) – Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.	– Die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches, dass als Bundesrecht zunächst maßgeblich ist. § 1a Abs.2 Satz 2 BauGB fordert eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen "in notwendigem Umfang", jedoch nicht als Ausnahme. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes vor Landesrecht ist diese Formulierung für die auf Grundlage des BauGB zu erstellende Bauleitplanung maßgeblich. Der notwendige Umfang wird durch die Gemeinde unter Beachtung des Vorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG bestimmt.	
			– Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID Punkt 6) zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung."	– Dies ist zutreffend. Neben den privilegierten Standorten an Autobahnen und zweispurigen Schienenwegen sollen nur Flächen in benachteiligten Gebieten und ertragsschwache Ackerstandorte gewählt werden.	
			– Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weist darauf hin, dass die Ausweisung der benachteiligten Gebiete auf Gemarkungsebene erfolgt und dass in den betreffenden Gemarkungen auch ertragsfähige Flächen enthalten sind, die eine wichtige Rolle als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft spielen. Für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde ein gesamträumliches Konzept erstellt. 5% der Gemeindefläche, ca. 405 ha, sind für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. Vorrangig werden mit den Änderungsbereichen Nr.20 und 22 Konversionsflächen genutzt. Weiterhin wurden Flächen im Abstandsbereich von 200m an Schienenwegen und Autobahnen und Flächen im benachteiligten Gebiet einbezogen. Flächen außerhalb der benachteiligten Gebiete sollen in die Planung einbezogen werden, wenn die Ertragsfähigkeit der Flächen unter 45 Bodenpunkten liegt. Die genannten Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie oben ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum.	– Hierzu soll das gesamträumliche Konzept durch zusätzliche objektive Kriterien der Flächenauswahl innerhalb der im gesamträumlichen Konzept als geeignet bezeichneten Flächen in den landwirtschaftlich benachteiligten ergänzt werden. Die Kriterien für diese Auswahl sollen neben dem Landschaftsbild, der Erholungsnutzung auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.	
			– Änderungsbereich Nr.3 (6,33 ha): Nach gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeignet, da sie an der Autobahn und im benachteiligten Gebiet liegen. Die überplanten Flächen bestehen aus 2 Teilflächen von Feldblöcken (FEB = landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung und der Lage im Vor-	– Die Fläche befindet sich in einem Bereich im Abstand von 200 Meter zur Autobahn, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert ist. Diese Fläche ist grundsätzlich als Positivfläche unabhängig von der Bodenbonität einzustufen.	

			behaltsgebiet für Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Bodenbonität der Teilfläche des östlichen FEB liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 49 Bodenpunkten. Die Ackerzahl der überplanten Teilfläche des westlichen FEB liegt überwiegend bei 57 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist für beide FEB sehr hoch. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Hohenwarthe liegt nach Bodenschätzung bei 31 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. – Änderungsbereich Nr.6 (12,94 ha): Nach dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen allgemein geeignet, sie liegen an einem Schienenweg. Die überplanten Flächen besteht aus Teilflächen von 2 Feldblöcken. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der östlichen Landwirtschaftsfläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilfläche des FEB DESTLI 05 0799 0316, Flurstücke 142/90, 257/83, 134/84, 282/57 und 47, Flur 1, Gemarkung Körbelitz). Die Bodenbonität der Teilfläche des östlich gelegenen Grünlandfeldblocks liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 53, 59 und 61 Bodenpunkten. Die durchschnittliche Grünlandzahl der Gemarkung Körbelitz liegt nach Bodenschätzung bei 45 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Der westlich gelegene Ackerlandfeldblock verfügt mit Ackerzahlen von überwiegend 23 Bodenpunkte über eine sehr geringe Ertragsfähigkeit. Für diesen Feldblock bestehen keine Bedenken gegen die Überplanung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. – Änderungsbereich Nr.7 (74,61 ha): Nach dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeschränkt geeignet, die Ertragsfähigkeit liegt nach Angaben der Gemeinde unter 45 Bodenpunkten. Die überplanten Flächen bestehen aus Teilflächen eines Feldblocks und einem weiteren Feldblock. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der nördlichen Landwirtschaftsfläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilfläche des FEB DESTLI 05 0799 0408, Flurstück 10002, Flur 10, Gemarkung Körbelitz, Flurstücke 50, 170/45, 161/2, 39, 189/31, Flur 9, Gemarkung Körbelitz). Entgegen den Angaben liegt die Bodenbonität des nördlich gelegenen Feldblocks nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend über 45 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Der südlich gelegene Ackerlandfeldblock verfügt mit Ackerzahlen von überwiegend 23 Bodenpunkte über eine sehr geringe Ertragsfähigkeit und eine sehr geringe Anbaueignung. Für diesen Feldblock bestehen keine Bedenken gegen die Überplanung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. – Änderungsbereich Nr.23 (34,67 ha): Nach dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeignet, da sie an der Autobahn und im benachteiligten Gebiet liegen. Die überplanten Flächen bestehen aus Teilflächen von drei Feldblöcken und einem weiteren Feldblock. Jeweils zwei FEB liegen nördlich und südlich der Autobahn. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der Lage im Vorbehaltsgebiet für	– Diese Fläche befindet sich in einem Bereich im Abstand von 200 Meter zu einem zweispurigen Schienenweg des Hauptnetzes, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert ist. Diese Fläche ist grundsätzlich als Positivfläche unabhängig von der Bodenbonität einzustufen. – Die Anregung wird berücksichtigt. Die Fläche soll deutlich verkleinert werden. Sie wird auf den südlichen Feldblock, der von Wald umgeben ist und nur Ertragsmesszahlen von 23 Bodenpunkten aufweist, beschränkt. – Der Änderungsbereich 23 umfasst Flächen im Abstand von 200 Meter zur Autobahn A2, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert ist. Die über den 200 Meter Streifen hinausgehenden Flächen befinden sich zwischen dem Sandabbau (Änderungsbereich 22) und dem 200 Meter Bereich. Sie sind Splitterflächen, die bei Inanspruchnahme des 200 Meter Streifen entlang	

			Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme des mittleren Teils der nördlich der Autobahn gelegenen Landwirtschaftsfläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilfläche des FEB DESTLI 05 0824 0053, Teilflächen der Flurstücke 10138, 10117, 10120, 10123, 10072, Flurstück 1053, Flur 2, Gemarkung Schermen). Die Bodenbonität der ca. 19 ha großen Teilfläche des nördlich der Autobahn liegenden Feldblocks ist nach GIS Auskunftssystem des MWU sehr inhomogen. Der mittlere Teil verfügt überwiegend über 50, 52 und 54 Bodenpunkte. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Schermen liegt nach Bodenschätzung bei 33 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden vor, die sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Die Bodenbonität des westlichen Feldblocks nördlich der Autobahn ist mit 22 und 28 gering. Die Bodenbonität der Teilflächen der südlich der Autobahn gelegenen Feldblöcke ist mit Ackerzahlen von 18-50 ebenfalls sehr inhomogen. Die Ackerzahlen liegen überwiegend unter 37 Bodenpunkten. Für diese Feldblöcke bestehen keine Bedenken gegen die Überplanung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	der Autobahn nicht mehr wirtschaftlich bearbeitet werden können. Diese Flächen sind grundsätzlich als Positivflächen unabhängig von der Bodenbonität einzustufen.	
			– Änderungsbereich Nr.25 (109,11 ha): Nach dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen allgemein geeignet, da sie im benachteiligten Gebiet liegen. Die überplanten Flächen bestehen aus 2 Feldblöcken nördlich des Wirtschaftswegs und Teilflächen eines Feldblocks südlich des Wirtschaftswegs. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche im Bereich des südwestlichen Teils nördlich des Wirtschaftswegs als Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilfläche des FEB DESTLI 05 0824 0105, südliche Bereiche der Flurstücke 10041, 12/1, 27/1, Flur 4, Gemarkung Schermen). Die Bodenbonität des nördlich des Wirtschaftswegs liegenden Feldblocks ist nach GIS Auskunftssystem des MWU sehr inhomogen. Der südwestliche Teil verfügt überwiegend über 47, 48, 53 und 54 Bodenpunkte. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Schermen liegt nach Bodenschätzung bei 33 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.	– Hierzu soll das gesamträumliche Konzept durch zusätzliche objektive Kriterien der Flächenauswahl innerhalb der im gesamträumlichen Konzept als geeignet bezeichneten Flächen in den landwirtschaftlich benachteiligten ergänzt werden. Die Kriterien für diese Auswahl sollen neben dem Landschaftsbild, der Erholungsnutzung auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.	
			– Änderungsbereich Nr.26 (116,30 ha): Nach dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser sind die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen allgemein geeignet, da sie im benachteiligten Gebiet liegen. Die überplanten Flächen bestehen aus 7 Feldblöcken. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen im Bereich des mittleren Teils der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (FEB DESTLI 05 0824 0061 und FEB 05 0824 0060). Die betroffenen Feldblöcke sind mit jeweils einer Windenergieanlage vorbelastet. Die Bodenbonität der Feldblöcke des mittigen Teils der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU überwiegend bei 37 bis 51 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist für beide FEB sehr hoch bis mäßig. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist auf Grund der Größe der Feldblöcke (ca. 15 ha und 23 ha) und der geringen Anzahl der Windenergieanlagen nicht so stark erschwert, dass die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden sollten. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Schermen liegt nach Bodenschätzung bei 33 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft	– Hierzu soll das gesamträumliche Konzept durch zusätzliche objektive Kriterien der Flächenauswahl innerhalb der im gesamträumlichen Konzept als geeignet bezeichneten Flächen in den landwirtschaftlich benachteiligten ergänzt werden. Die Kriterien für diese Auswahl sollen neben dem Landschaftsbild, der Erholungsnutzung auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.	

			vorbehalten bleiben. – Entstehung von Restflächen in landwirtschaftlichen Feldblöcken: Durch die Darstellung von Wohnbauflächen, Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und durch den von der Gemeinde festgelegten Schutzabstand der Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Wohnbebauung von 200m entstehen Restflächen, die nur noch eingeschränkt effektiv landwirtschaftlich zu bewirtschaften sind. In diesen Fällen sollten Absprachen mit dem bewirtschaftenden Landwirt geführt werden, um deren landwirtschaftliche Nutzung zu klären. – Änderungsbereich Nr.13: Überplanung des Feldblocks mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage: Restfläche von 0,4 ha (Flurstück 74/5, Flur 2, Gemarkung Lostau) im nördlichen Bereich am Wirtschaftsweg – Änderungsbereich Nr.14: Darstellung von Wohnbauflächen östlich des Kirschwegs: zwei Restflächen von ca. 0,8 ha (hinter den Mehrfamilienhäusern am Kirschweg, Flurstück 109/16, Flur 5, Gemarkung Möser) und 0,3 ha (Flurstück 17, Flur 5, Gemarkung Möser) – Änderungsbereich Nr.19: Durch den von der Gemeinde festgelegten Schutzabstand: Restfläche von ca. 1,5 ha, dreieckig ausgeformt und damit nur eingeschränkt effektiv zu bewirtschaften und Restfläche an der östlichen Seite des Feldblocks von ca. 0,8 ha (Flurstücke 38/1, 39/1 und 40/1, Flur 6, Gemarkung Möser). – Betroffenheit der Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug: Durch die Darstellung der geplanten Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden ca. 390 ha Landwirtschaftsfläche entzogen. Einige Landwirtschaftsbetriebe sind besonders stark betroffen. – Änderungsbereich Nr.22 und 23: Eine landwirtschaftliche GmbH verliert 16% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. – Änderungsbereich Nr.23: Ein Einzelunternehmen im Nebenerwerb mit Pferdehaltung verliert ca. 11% seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche. – Änderungsbereich Nr.25: Eine landwirtschaftliche GmbH verliert 65% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. – Änderungsbereich Nr.25 und 26: Eine weitere landwirtschaftliche GmbH verliert 38% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. – Änderungsbereich Nr.7,14 und 23: Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch Betriebe der Amtsbereiche der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und Anhalt. – Bei Flächenentzügen >10% kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. Dies ist insbesondere zu prüfen, wenn es sich bei den entzogenen Grundstücken um Pachtflächen handelt. – Überplanung von Zuwegungen: Durch die Darstellungen der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in einigen Bereichen landwirtschaftliche Feldblöcke und Teilstücke von Feldblöcken von ihren Zuwegungen abgeschnitten. Hier sind in den folgenden Verfahren (Bebauungsplan bzw. Genehmigungsverfahren) Zuwegungen einzurichten. – Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten verweist hier auf den § 15 LwG LSA. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft Fragen der Umsetzung der Planung. Er bedarf im Flächennutzungsplanverfahren keiner Behandlung. – Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 13 soll verzichtet werden. – Die Fläche hinter den Wohnblöcken nördlich des Änderungsbereiches 14 stellt auch derzeit eine Kleinfläche mit Bewirtschaftungserschwernissen dar. Das Flurstück 17 nördlich des Änderungsbereiches wird im Bestand separat bewirtschaftet. – Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 19 soll verzichtet werden. – Dies ist zutreffend. Die Fläche wird im Entwurf jedoch deutlich reduziert. – Bei den Flächen im Änderungsbereich 23 handelt es sich um Flächen auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert sind. Die Darstellung dieser Flächen als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verdeutlich nur bestehende Zulässigkeiten. Der Flächenentzug ist nicht der Flächennutzungsplanänderung anzulasten. Der Änderungsbereich 22 wird derzeit als Sandgrube genutzt. Nur eine Randfläche wird ackerbaulich bewirtschaftet. Diese ist bei einer Nutzung des Änderungsbereiches 23 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr allein zu bewirtschaften. – Dies ist zutreffend. Das Unternehmen ist gleichzeitig überwiegender Flächeneigentümer und an der Umsetzung der Planung interessiert. – KLÄRUNG ERFORDERLICH. Sind die Bewirtschafter mit der Planung einverstanden? – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Dies Ämter werden im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Zuwegungen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Sie sind im Rahmen der Bebauungsplanung freizuhalten oder zu ersetzen. – Hierzu wurde vorstehend bereits Stellung bezogen.	

			– Änderungsbereich Nr.6: Durch die Überplanung der östlichen Landwirtschaftsfläche wird die Zuwegung zu der südöstlich befindlichen Restfläche des betroffenen Feldblocks (DESTLI 05 0799 0316) und die Zuwegungen zu den südlich (DESTLI 05 0783 0069) und östlich (DESTLI 05 0799 0317) befindlichen Feldblöcken überplant.	– Die Zuwegungen gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Zuwegungen sind zu erhalten. Auch die in der Gemarkung Gerwisch liegenden Teile des Feldblocks (DESTLI 05 0799 0316) und des Feldblocks (DESTLI 05 0783 0069) befinden sich im 200 Meter Abstandsbereich zum zweispurigen Schienenweg Magdeburg-Burg. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind hier gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert. Es ist daher zu erwarten, dass diese für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Der Feldblock DESTLI 05 0799 0317 kann von Norden von der Landesstraße L52 direkt erschlossen werden.	
			– Änderungsbereich Nr.24: Im nördlichen Bereich der Autobahn wird östlich des vorhandenen Wirtschaftswegs ein dreieckiges Teilstück eines Feldblocks überplant. Damit sind die östlich gelegenen Teilflächen des Feldblocks (DESTLI 18 0824 0171) nicht mehr erreichbar.	– Eine Zuwegung ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu sichern.	
			– Änderungsbereich Nr.25: Durch die Überplanung der Teilflächen des Feldblocks südlich des Wirtschaftswegs wird im südöstlichen Bereich des Feldblocks ein Teilstück vom Feldblock (DESTLI 05 0824 0106, Flurstücke 15/4, 17/2 tlw., 15/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Schermen) abgetrennt und ist dadurch nicht mehr erreichbar.	– Die Flurstücke sind durch einen am Ostrand des Gebietes verlaufenden Wirtschaftsweg erreichbar.	
			– Nach Luftbild besteht ggf. ein bisher ungenutztes Wegeflurstück durch den Wald. Dieses kann Erachtens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten als Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nicht genutzt werden (Waldbrandgefahr, ggf. Bodenzustand und Lichtraumprofil).	– Dies ist zutreffend. Das Flurstück 17/2 grenzt nördlich der Durchfahrt durch den Wald an den Wirtschaftsweg an und bildet weiterhin die Zufahrt zu den verbleibenden Flächen des Feldblocks.	
			– Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen: Die durch Neuausweisungen von Bauflächen überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
12.	Evangelischer Kirchenkreis	13.03.2023	– Stellungnahme zu Planungen im Änderungsbereich 10 "Änderung von Flächen für Wald in Wohnbauflächen zwischen dem Standort der Kindertagesstätte und Sporthalle und der Ortslage Lostau an der Ahornallee": Grundsätzlich kann sich die Kirchengemeinde Lostau die angedachte teilweise Nutzungsänderung von Wald in Wohnbaufläche vorstellen und würde der Umsetzung nach Prüfung und Klärung der nachstehenden Bedingungen zustimmen. Die Ev. Kirchengemeinde Lostau würde den Flächenteil von ca. 0,75 ha wie im benachbarten Baugebiet im Wege des Erbbaurechtsrechts zur Verfügung stellen, wenn die Gemeinde Lostau anfallende Erschließungskosten, die aus der Änderung resultieren, zinslos bis zur Bebauung für die Kirchengemeinde stundet. Mit der vorgesehenen Planungsänderung wird eine mögliche Verbindung zwischen dem vorhandenen Baugebiet zur Sporthalle geschaffen. Diese ist für die Anwohner und die Gemeinde Lostau von Vorteil. Jedoch sieht die Kirchengemeinde eine zeitnahe Bebauung dieses Flächenteils kritisch, weil im benachbarten Baugebiet noch freie Flächen zur Verfügung stehen und die direkte Lage an der L52 nicht vorrangig attraktiv erscheint. Jedoch wird die Kirchengemeinde mit Planungsänderung an möglichen Erschließungsbeiträgen beitragspflichtig. Es entsteht ein Vorteil, der zunächst zu Lasten der Kirchengemeinde Lostau gehen würde, weil eine zeitnahe Bebauung nicht erwartet wird. Hier werden die Vorteile der Allgemeinheit zum Nachteil der Kirchengemeinde.	– Die Sachverhalte betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sondern Umsetzungsfragen die auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erörtern sind. Aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan entstehen keine Beitragspflichten oder Auswirkungen auf die Grundsteuer.	kein Beschluss erforderlich
			– Von der Teilfläche wären die vorhandenen Bäume zu entfernen. Wer sorgt dafür und welche Verpflichtungen bestehen für eine Ersatzpflanzung?	– Der Sachverhalt ist erst auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erörtern.	

			– Im anliegenden Wald kommt es immer wieder zu Störungen durch Jugendliche. Teilweise meldete sich hierzu die Polizei über unser Amt beim Grundstückseigentümer. Welche Überlegungen sind in die Planungen seitens der Gemeinde Lostau eingeflossen, diese Probleme zu mindern oder gar abstellen zu können? Des Weiteren haben wir feststellen müssen, dass die benachbarten Anlieger des Baugebietes oft Gartenabfälle im anliegenden Wald (Flurstückes 10085) entsorgen, die Hunde dort Auslauf erhalten und sehr oft die Anlieger auf Gefahren umstürzender Bäume aufmerksam machen und sich in ihrem Eigentum gefährdet sehen. – Zwischen vorhandenem Baugebiet und Sporthalle sowie der Kindertagesstätte existiert ein nicht befestigter Weg. Die neue Planung von ca. 0,75 ha endet deutlich vor dem nicht ausgebauten Weg. Soll dieser Weg noch ausgebaut werden? Sollte die Teilfläche zwischen dem geplanten Bereich und nicht ausgebauten Weg unbeplant bleiben, ist eine Vermüllung dieses Flächenbereichs vorprogrammiert. Wie soll eine sinnvolle und wirtschaftliche Waldbewirtschaftung erfolgen, wenn dieser Flächenteil vom Rest des Waldes durch den Weg getrennt bleibt? Ist eine Zaunsetzung zum Wohngebiet hinter dem nicht ausgebauten Weg möglich und geprüft worden? – Bestehen baurechtliche Vorschriften für die Errichtung von Wohngebäuden zu bestehenden Waldflächen (Mindestabstandsflächen)?	– Für Waldflächen besteht gemäß § 22 LWaldG ein allgemeines Betretungsrecht. Die Waldfläche gehört dem Außenbereich an. Für ordnungsrechtliche Belange, insbesondere das ordnungswidrige Entsorgen von Abfällen ist der Landkreis Jerichower Land die zuständige Behörde. Für Ruhestörungen ist die Polizei zuständig. Die Gemeinde Möser kann daher keine Zuständigkeit zur Klärung der Sachverhalte erkennen. Sie ist nicht befugt das Betreten des Waldes zu verhindern. – Der Sachverhalt betrifft Belange die erst auf der Ebene der Bebauungsplanung der Behandlung bedürfen. – In Sachsen-Anhalt bestehen hierfür keine Vorschriften. Zur Vermeidung von Konflikten ist es angeraten, mindestens eine Fallhöhe der Bäume von Gebäuden freizuhalten, um Schäden bei Windbruch zu vermeiden.	
24.	Landeszentrum Wald	24.02.2023	– Änderungsbereich 10: Vorgesehen ist die Änderung von Flächen für Wald in Wohnbauflächen zwischen dem Standort der Kindertagesstätte und Sporthalle sowie der Ortslage Lostau an der Ahornallee mit einer Fläche von 0,75 Hektar. Betroffen ist von dem Vorhaben das Flurstück 10054 in der Gemarkung Lostau, Flur 5, insgesamt 1,5986 Hektar Waldfläche. Eigentümer dieses Waldes ist die Evangelische Kirchengemeinde Lostau über das Kreiskirchenamt, Leipziger Strasse 50 in 39104 Magdeburg. Sollte das Vorhaben tatsächlich realisiert werden, handelt es sich hier gemäß § 8 Landeswaldgesetz LWaldG vom 03.03.2016 (GVBl. LSA Nummer 7/2016 S.77) um eine ausgleichspflichtige Waldumwandlung, die nur nach Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens der Forstbehörde zulässig ist. Die Genehmigung soll zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Es wird ein klärendes Vorgespräch mit dem Waldbesitzer empfohlen. Aufgrund bestehender Erfahrung veräußert die Kirche keinen Besitz an Grund und Boden. – Änderungsbereich 13, ebenso 7,19,22-27: Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung - Der Klimawandel stellt nach dem Kriegsgeschehen das gravierendste Problem für die Zukunft der Menschheit weltweit dar. Die Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels sind in vielen Regionen der Erde bereits sehr deutlich zu spüren. Der Verlust an riesigen Waldflächen weltweit ist ein wesentlicher Auslöser der heutigen Probleme eines unausgeglichenen Weltklimas. Die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft sind eindeutig. Um dem Klimawandel erfolgreich entgegen zu arbeiten, genügt es nicht, einfach nur den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern. Es braucht vor allem stabile Ökosysteme, die in der Lage sind, sich mit ihrer möglichst naturnahen Zusammensetzung aus Pflanzen und Tieren in ihrer ganzen standortsgegebenen natürlichen Artenvielfalt von selbst ständig zu immer höheren Stadien der natürlichen Sukzession zu entwickeln. Erst reife Ökosysteme, die sich in einem eigenen, stabilen Gleichgewicht aller natürlichen Auf- und Abbauprozesse befinden, haben ihre volle ökologische Wirkung auf die Umwelt erreicht. Auf Basis der	– Der Sachverhalt des Erfordernisses einer Waldumwandlungsgenehmigung ist bekannt. Diese ist erst bei einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich. – Die Flächen der benannten Änderungsbereiche sind Vorbehaltsflächen für eine Wiederaufforstung. Aufgrund der aktiv ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Wiederbewaldung der Flächen in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten. Der Bundesgesetzgeber setzt derzeit vor allem auf eine Reduktion des CO_2 Ausstoßes, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Er hat die Rahmenbedingungen daher so gesetzt, dass die Nutzung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirtschaftlich eine deutlich interessantere Alternative gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt. Eine Nutzung als Wald ist gegenüber der Fortsetzung der aktiv ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung weniger attraktiv. Solange der Bundesgesetzgeber diese Rahmenbedingungen nicht ändert, fehlt es für eine Erstaufforstung von Flächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der erforderlichen Umsetzbarkeit. Diese kann nur über geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen erreicht werden. Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann auch eine Zwischenstufe für eine zukünftige Bewaldung darstellen. Die Bindungswirkung von	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			modernsten wissenschaftlichen Erkenntnisse formulierten deshalb führende Naturschützer in den USA aktuell die Forderung, die Hälfte aller Flächen muss der Natur überlassen werden, um die allgemeinen Lebensgrundlagen wie sauberes Grundwasser, natürliche Sauerstoffbildung, Kohlendioxidbindung usw für alle zukünftigen Generationen zu sichern. Denn die folgende Frage ist mehr als berechtigt. Was für eine Erde wollen wir Kindern überlassen? Die Schlussfolgerung für die Gestaltung der Landschaftsstrukturen im mitteldeutschen Lebensraum kann aufgrund des gegenwärtigen ökologischen Zustandes der allermeisten Gebiete nur lauten, alle Flächen, die nicht zwingend für die Erzeugung von Lebensmitteln oder für den Vorhalt von Siedlungsraum benötigt werden, müssen so entwickelt werden, dass sie einen maximalen Beitrag zu Wahrung/ Verbesserung der allgemeinen Lebensgrundlagen leisten können. Ökostrom aus Solaranlagen ist grundsätzlich sinnvoll und nachhaltig. Auf allen Flächen, die für eine Wiederbewaldung nicht infrage kommen, sind sie sicher eine gute Option, dem Energiebedarf der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Gebäudedächer, Altlastflächen wie Industriebrachen, übererdete Deponien usw. bieten sich für diese Form der Landnutzung an. Alle stillgelegten ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Altlastverdacht sollten im Rahmen der regionalen Entwicklungsplanung einer sukzessiven Wiederbewaldung vorbehalten bleiben. Wälder können ihre Funktion hinsichtlich des Klimaschutzes umso besser erfüllen, je größer und in sich geschlossen sie sind. Kleine, vom Wind durchblasene Feldgehölze sind nicht in der Lage, ein eigenes Waldinnenklima mit seiner Windruhe und der damit einhergehenden, die Feuchtigkeit haltenden Kraft zu entwickeln. Es wird empfohlen, die großflächige Installation von Solaranlagen auf Flächen, die auch wiederbewaldet werden können, noch einmal sehr kritisch unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum prioritären Kampf gegen den Klimawandel zu überdenken und diese Flächen als eindeutige Vorranggebiete für eine Wiederbewaldung/Erstaufforstung in die regionale Entwicklungsplanung aufzunehmen.	Wäldern für CO_2 bei tropischen Wäldern mit ihrem schnellen Wuchs ist deutlich höher als bei Wäldern in mitteleuropäischen Breitengraden. Durchschnittlich speichert mitteleuropäischer Wald ca. 6-12 Tonnen CO_2 pro Hektar im Jahr. Durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen können pro Hektar im Jahr ca. 630 Tonnen CO_2 eingespart werden. Mithin leisten sie einen deutlich höheren Beitrag zur CO_2 Einsparung als Waldflächen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist die Nutzung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang im Rahmen der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen. Insofern kommt dem Vorbehalt für eine Erstaufforstung nur ein nachrangiges Gewicht zu. Unabhängig von den vorstehenden Einschätzungen wird die Gemeinde die Fläche des Änderungsbereich 7 im Vorbehaltsgebiet für eine Erstaufforstung deutlich reduzieren. Den Anregungen kann somit zumindest teilweise gefolgt werden.	
25.	Landkreis Jerichower Land	01.03.2023	– Fachbereich Bau / untere Bauaufsichtsbehörde / bauplanungsrechtliche Stellungnahme: Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser ist seit dem 30.08.2019 rechtswirksam. Die hier zu beurteilende 1. Änderung/Ergänzung resultiert aus der Neuausrichtung der Energiepolitik, dem erhöhtem Wohnflächenbedarf, der im Verfahren befindlichen Ausgrenzung von bestehenden Baugebieten aus dem Landschaftsschutzgebiet "Umflutehle-Külzauer Forst" sowie aus der Änderung der Gemeindegebietsgrenzen. – Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Anpassen bedeutet, dass die planerischen Intentionen, die den Zielen der Raumordnung zugrunde liegen, in das bauplanerische Konzept eingehen müssen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander und untereinander abzustimmen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des REP Planungsregion Magdeburg sind Vorgaben des Raums und von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (Beachtungspflicht). Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden. Ein Bauleitplan, der der Anpassungspflicht des § 1 Abs.4 BauGB nicht entspricht, ist nichtig. – Hinweise: Teilbereich 1 - Ortschaft Hohenwarthe - Gegen die Erweiterung der gemischten Baufläche zu Gunsten des Feuerwehrstandortes bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. – Teilbereich 2 - Ortschaft Hohenwarthe - Der in Aufstellung befindliche	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Name wird in der Begründung korrigiert.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Bebauungsplan für das Besucherzentrum hat den Namen "Zur Alten Mühle" und sollte in der Begründung auf der Seite 26 so benannt werden. Gegen die Darstellung und Ausweisung des Besucherzentrums im FNP als Sonderbaufläche für touristische Einrichtungen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.		
			– Teilbereich 3 - Ortschaft Hohenwarthe - Gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche längs der Autobahn A2 in einer Entfernung von bis zu 200 Metern bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 4 - Ortschaft Körbelitz - Gegen die bedarfsgerechte Erweiterung der bestehenden gewerblichen Baufläche in Richtung Süden bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 6 - Ortschaft Körbelitz - Gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern entlang der Bahnstrecke Magdeburg - Burg bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 7 - Ortschaft Körbelitz - Hier beabsichtigt die Gemeinde Möser festgesetzte Flächen für die Landwirtschaft in der Gemarkung Körbelitz nunmehr für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen. Die Flächen dieses Teilbereichs liegen im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft "Ackerlandgebiete des Vorfläming". Die Bauleitplanung muss hier zwischen den beiden konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen einen Ausgleich schaffen. Eine einseitige Höhergewichtung der Belange der Solarenergie ist dabei nicht zielführend. Die Belange der Landwirtschaft als auch die Belange für die erneuerbaren Energien sind aufeinander und untereinander abzuwägen. Den Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplans folgend, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die hier zu beurteilende Photovoltaik-Freiflächenanlage ist raumbedeutsam und Bedarf vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.	– Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung des Umfangs der dargestellten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll das in Körbelitz vorgesehene Gebiet auf die Flächen reduziert werden, die sich innerhalb des Waldes befinden und Ertragsfähigkeiten der Böden von ca. 23 Bodenpunkten aufweisen. Dem auf diesen Grenzertragsböden zu beachtenden Vorbehalt für die Landwirtschaft wird nicht das Gewicht beigemessen, die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwiegen. Hierzu wird ergänzend auf das überragende öffentliche Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hingewiesen.	
			– Teilbereich 8 - Ortschaft Lostau - Gegen die Änderung der gemischten Baufläche in Wohnbaufläche zur Deckung des prognostizierten Wohnbauflächenbedarfs bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 9 - Ortschaft Lostau - Gegen die Darstellung der Wohnbaufläche (vormals Fläche für Wald) bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Mit der Ausgrenzung der Wohngrundstücke aus dem angrenzenden Waldgebiet durch die untere Forstbehörde (Genehmigung vom 26.01.2021) kann die bestehende Wohnbaufläche entsprechend erweitert dargestellt werden. Dieser Umstand sollte in der Begründung korrekt dargestellt werden, denn es handelt sich hier nicht um die geänderte Darstellung einer Grünfläche.	– Die Aussage hierzu wird ergänzt. Die Fläche war abweichend von der Aussage des Landkreises Jerichower Land bisher nicht als Waldfläche sondern als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, da sie auch bisher Bestandteil der Grundstücke der Wohngebäude war. Sie war jedoch mit Wald bestanden.	
			– Teilbereich 10 - Ortschaft Lostau - Gegen die Neuausweisung der Wohnbaufläche bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Diese neu geplante Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde gemäß § 8 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt.	– Dies ist in der Begründung so angegeben. Die Genehmigung nach § 8 des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens eingeholt.	
			– Teilbereich 11 - Ortschaft Lostau - In diesem Teilbereich der Gemarkung Lostau befindet sich das bestehende Wochenendhausgebiet (Sonderbaufläche gemäß § 10 BauNVO), zwischen der Elbe und dem Südhang des Weinberges gelegen, als Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die nunmehr geplante Darstellung als Wohnbaufläche ist aus städtebaulicher Sicht bedenklich. Mit der Änderung der Nutzungsart von	– Die Auffassung des Landkreises Jerichower Land wird nicht geteilt. Bei dem Gebiet am Weinberg handelt es sich um eine geordnete Siedlung, die aufgrund der Anzahl der Gebäude mit dauerhafter Wohnnutzung einen Ortsteilcharakter aufweist. Sie ist damit nicht mehr als Splittersiedlung einzustufen. Der Gesamtbereich umfasst eine Siedlung mit insgesamt 21 Gebäuden. Hiervon dienen 11 Gebäude dem dauerhaften Aufenthalt von	

			Wochenendhausnutzung zur Wohnnutzung würde eine unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung ausgelöst werden (siehe auch Seite 65 der Begründung zum FNP Gemeinde Möser in der Fassung vom 30.08.2019). Eine von der Ortsrandlage abgesetzte Streubebauung ist grundsätzlich unorganisch und verstößt gegen die Anforderungen an eine geordnete Siedlungsstruktur und damit gegen öffentliche Belange. Der Außenbereich der Gemarkung Lostau würde stärker als zuvor beansprucht, neue Spannungen würden hineingetragen und eine unerwünschte Zersiedelung der organisch gewachsenen Siedlungsstruktur der Ortschaft Lostau würde verfestigt und erweitert werden.	Menschen. Sie unterscheidet durch ihre geordnete Anlage und durch das städtebauliche Gewicht eindeutig von einer Splittersiedlung. Das Gebiet ist aus einer Wochenendhaussiedlung entstanden. Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB Kommentar Rn.15 führt hierzu aus: "Unerheblich sind die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung, dass die Bebauung einem bestimmten Ortsbild entspricht, eine bestimmte städtebauliche Ordnung verkörpert oder als eine städtebauliche Einheit in Erscheinung tritt, ebenso ob sie sich in die Gliederung der Baugebiete nach der BauNVO einfügen lässt (BVerwG Urt. v. 22.03.1972 -4C121.68 und Urt. v. 17.2.1974 -4C55.81). Weiter ist nicht notwendig, dass der Bebauungskomplex einen Schwerpunkt der baulichen Entwicklung der Gemeinde darstellt oder aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eigenständiges Leben gestattet. Maßgeblich ist vielmehr, dass ein nach der Zahl seiner Bauten nicht ungewichtiger Bebauungszusammenhang Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG Urt. v. 6.11.1968 -4C47.68; seitdem ständige Rechtsprechung, von der Kommentarliteratur ausnahmslos übernommen)." Der Bereich bildet daher eine geordnete Siedlung vergleichbar mit dem mit Einfamilienhäusern bestandenen Teilbereich der Siedlung Waldschänke, der ebenfalls als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.	
			– Die in der Begründung genannten Gründe, dass sich in dem Wochenendhausgebiet eine örtliche Prägung als Wohnbaufläche durch die Registrierung im Melderegister der Gemeinde Möser ergibt, kann nicht nachvollzogen werden. Meldebehörden registrieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen, um deren Identität und den gewöhnlichen (ständigen) Aufenthaltsort (Wohnung) zu erfassen. Es werden dort keine "Gebäude als Dauerwohnsitze" registriert und auch keine "ausgeübte Wohnnutzungen genehmigt". Die Anwendung der "Verordnung über Bevölkerungsbauwerke" vom 08.11.1984 setzt voraus, dass die fragliche "Wohnnutzung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorordnung am 01.08.1990 seit mindestens 5 Jahren auch tatsächlich ausgeübt worden war. Hier besteht Beweispflicht durch die Nutzungsberechtigten.	– Einige der Gebäude wurden als Wohngebäude vor 1989 genehmigt. In anderen wurde die Wohnnutzung vor 1989 ausgeübt. Es wird zutreffend dargelegt, dass die Anwendung der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke voraussetzt, dass die Wohnnutzung 5 Jahre bis 1989 ausgeübt wurde. Es ist jedoch nicht erkennbar, auf welcher Grundlage der Landkreis hier eine Umkehr der Beweislast erkennt. Vielmehr ist bei Gebäuden, die vor 1989 errichtet wurden, die Bauordnungsbehörde in der Beweispflicht. Sie muss darlegen, dass das Gebäude baurechtswidrig errichtet wurde, wenn sie die Nutzung untersagen will.	
			– Ein Wochenendhausgebiet bildet keinen Ortsteil, da diese nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, es ist dabei auch unbeachtlich, ob die Gebäude genehmigt wurden. Aber auch wenn die Anzahl der vorhandenen Bauten nicht unbeträchtlich ist, ist der rein quantitative Vergleich unangemessen. Es hat hier vielmehr der Gegenvergleich mit einer unerwünschten Splittersiedlung zu erfolgen. Die Gemeinde hat sich diesbezüglich nicht damit auseinandergesetzt.	– Hierzu liegen differierende Urteile vor. Gestützt durch ein Urteil des OVG Berlin vom 08.10.2007 führt Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar zu § 34 BauGB Rn.15a aus: "Zu beachten ist jedoch, dass Wochenendhausgebiete nach § 10 BauNVO als Baugebiete festgesetzt werden können. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und entziehen für diese Art der baulichen Nutzung das Gebiet der Anwendung insbesondere des § 35 (BauGB). Aus diesen Gründen ist die Zuordnung eines Gebietes mit Wochenendhäusern zu § 34 (BauGB) möglich." Eine unerwünschte Splittersiedlung liegt hier nicht vor.	
			– Gegen eine bestandsorientierte Darstellung als Sonderbaufläche "Erholung", wie auch im Ausgliederungsantrag (Az: 73 bo-2022-72194) aus dem LSG "Umflutehle-Külzauer Forst" dargestellt, bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, weil davon ausgegangen wird, dass die Wochenendhäuser bei der Entstehung materiell rechtmäßig errichtet wurden und das Gebiet auf Grund der besonderen Lage der Erholungsnutzung vorbehalten bleiben sollte.	– Aus vorstehend dargelegten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt.	
			– Teilbereich 12 - Ortschaft Lostau - Mit der Genehmigung vom 17.07.2019 der Neuaufstellung des FNP's der Gemeinde Möser wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Baufläche im Külzauer Weg 1 und 2 von der Genehmigung ausgenommen, da diese Baufläche innerhalb des verordneten Landschaftsschutzgebietes "Umfluehle-Külzauer Forst" liegt. Mit der Ausgliederung der Fläche aus dem LSG beabsichtigt die Gemeinde	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			nun die bestehende Baufläche als auch die angrenzende Arrondierungsfläche als gemischte Baufläche im FNP darzustellen und zu entwickeln. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen dazu keine Einwände oder Bedenken.		
			– Teilbereich 13 - Ortschaft Lostau - Die Gemeinde Möser beabsichtigt, die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln. Bei Flächen für die Landwirtschaft ist deren besondere Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu beachten. Durch die Planung neu aufgeworfene Konflikte, also die betroffenen Belange, sind untereinander zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Die bestehende Konfliktbewältigung ist auch hier nicht nachvollziehbar. Der ausgleichsbedürftige Widerstreit berührter Belange muss konkret und nachvollziehbar dargestellt werden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme unter Teilbereich 7.	– Auf die Darstellung der Sonderbaufläche für Photovoltauk – Freiflächenanlagen in Lostau wird verzichtet. Aufgrund der vom Landschaftsschutzgebiet umgrenzten Lage von Lostau stellt die Fläche die nahezu einzige Entwicklungsmöglichkeit des Ortes dar, die für andere Nutzungen freigehalten werden soll.	
			– Teilbereich 14 - Ortschaft Möser - Für die Entwicklung der Ortschaft Möser wurde im Zuge der Neuaufstellung des FNP's für den Planungszeitraum bis 2030 der Bedarf an Bauplätzen mit 115 prognostiziert. Die in der Begründung zur 1. Änderung des FNP'S aktuelle Prognose ermittelt für die Ortschaft Möser nunmehr 218 zusätzliche Einwohner im beibehaltenen Planungshorizont bis zum Jahr 2030. Mit der Annahme, dass in einem Haushalt im Durchschnitt 2 EW leben, sind bis 2030 ca. 110 zusätzliche Haushalte zu erwarten. Der entsprechende Bauplatzbedarf wird mit ca. 60 bis 70 Bauplätzen angegeben. Bei der Siedlungsentwicklung sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale in Anspruch genommen werden. In der Begründung zur 1.Änderung bleibt völlig offen, inwiefern die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden können. So ist es auch nicht nachvollziehbar, dass hier eine Neuausweisung von einer Wohnbaufläche in der Größe von ca. 6 Hektar geplant ist und die vorhandene Innenbereichsfläche von ca. 3 Hektar, welche direkt an der östlichen Seite des Kirschweges gelegen ist, nicht als Wohnbaufläche genutzt wird. Es fehlen auch Aussagen zur Baulandnachfrage sowie zur Auslastung rechtswirksamer Bebauungsplangebiete. Das Ergebnis der realistischen Prüfung sollte in die Begründung ausführlich einfließen.	– Die Aussagen zu den Innenentwicklungspotentialen haben sich seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2019 nicht wesentlich geändert, weshalb auf eine erneute Darlegung des Sachverhaltes im Vorentwurf verzichtet wurde. Es wird auf die Aussagen des Flächennutzungsplanes 2019 aufgebaut und nur der Zusatzbedarf errechnet. Aufgrund der Hinweise des Landkreises Jerichower Land werden die Aussagen in der Begründung ergänzt.	
			– Teilbereich 15 - Ortschaft Möser - Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung dieser Wohnbaufläche nördlich der Thälmannstraße keine Einwände oder Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 16 - Ortschaft Möser - Gegen die bestandsorientierte Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" bestehen keine Einwände oder Bedenken. Es wird empfohlen, die Grünfläche "Sport und Freizeit" ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche auszuweisen. Die Gemeinbedarfsfläche "Sportanlagen" schließt Sport- und Freizeitaktivitäten auf einer Grünfläche nicht aus.	– Planungsziel der Gemeinde ist abweichend davon die Sicherung des Grünbestandes und des Rodelberges auf der Fläche. Eine Einbeziehung in die intensiv sportlich genutzten Flächen des Sportplatzes ist nicht vorgesehen.	
			– Teilbereich 17 - Ortschaft Möser - Es besteht gegen die Ausweisung der im Ausgliederungsverfahren befindlichen Wohnbaufläche am Lostauer Weg kein Einwand.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Teilbereich 18 - Ortschaft Möser - Es gibt keine Einwände oder Bedenken zur Ausweisung des Festplatzes. Es wird auch hier empfohlen, die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz im FNP darzustellen.	– Der Anregung wird für diese Fläche gefolgt.	
			– Teilbereich 19 - Ortschaft Möser - Siehe hierzu analog Stellungnahme unter der Teilbereichsfläche 7 (Gebot der Konfliktbewältigung).	– Auf die Darstellung der Fläche wird verzichtet.	
			– Teilbereich 20 - Ortschaft Schermen - Gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen des ehe-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			maligen Sandabbaugebietes bestehen keine Einwände oder Bedenken. – Teilbereich 21 - Ortschaft Schermen - Es gibt keine Einwände oder Bedenken gegen die bestandsorientierte Darstellung der Wald-, Grün-und Landwirtschaftsflächen im Westen von Schermen entlang der Bahnstrecke. – Teilbereich 22 - Ortschaft Schermen - Gegen die Nutzung der Konversionsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen keine Einwände oder Bedenken. – Teilbereich 23 - Ortschaft Schermen - Gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlegen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern entlang der Autobahn A2 bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. – Teilbereich 24 - Ortschaft Schermen - Gegen die Ausweisung der Teilfläche in der Größe von ca. 9 Hektar für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Autobahn A2 im Abstandsbereich von 200 Metern bestehen keine Einwände oder Bedenken. – Für die in die Tiefe gehende Fläche von weiteren 6 Hektar bestehen Bedenken analog dem Inhalt der Stellungnahme zur Teilbereichsfläche 7 (Gebot der Konfliktbewältigung). – Teilbereich 25 - Ortschaft Schermen - Siehe hierzu analog Stellungnahme unter der Teilbereichsfläche 7 (Gebot der Konfliktbewältigung). – Teilbereich 26 - Ortschaft Schermen - Siehe hierzu analog Stellungnahme unter der Teilbereichsfläche 7 (Gebot der Konfliktbewältigung). – Teilbereich 27 - Ortschaft Schermen - Siehe hierzu analog Stellungnahme unter der Teilbereichsfläche 7 (Gebot der Konfliktbewältigung). – Es sind weitere ausführliche Erläuterungen bezüglich der Planungen in der Begründung zur 1.Änderung des FNP's zu empfehlen. Alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind gemäß PlanZV unter der Planzeichenerklärung darzustellen und zu erläutern. – untere Denkmalschutzbehörde: Die Ausführungen im Vorentwurf vom Januar 2023 des "Flächennutzungsplans der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen in 27 Teilbereichen" unter den Punkten 2.1.8 und unter 2.2 Prognose "Schutzgut Kultur und Sachgüter" haben Bestand. – Ergänzend dazu sollten folgende Hinweise aufgenommen werden: Rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) bzw. mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen und abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1.Dokumentationsabschnitt) oder durch baubegleitende Maßnahmen unter Leitung des LDA die Befundlage abzuklären ist. – Fachbereich Umwelt / Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde / untere Immissionsschutzbehörde: Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen in 27 Teilbereichen resultiert u. a. aus der Neuausrichtung der Energiepolitik (Schaffung von z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen) und dem erhöhtem Wohn-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Hierzu ist auf § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinzuweisen, nachdem der Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien die anderen Belange überwiegt. – Umfang und Lage der Fläche werden im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes nochmals geprüft. und Abstände zu Wald sowie Kompensationsflächen in die Planzeichnung aufgenommen. Allgemein ist auf § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinzuweisen, nachdem der Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien die anderen Belange überwiegt. – Umfang und Lage der Fläche werden im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes nochmals geprüft. und Abstände zu Wald sowie Kompensationsflächen in die Planzeichnung aufgenommen. Allgemein ist auf § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinzuweisen, nachdem der Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien die anderen Belange überwiegt. – Hierzu ist auf § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinzuweisen, nachdem der Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien die anderen Belange überwiegt. – Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft ausschließlich die umgrenzten Änderungsbereiche. Die innerhalb dieser Flächen verwendeten Planzeichen wurden in der Planzeichenerklärung beschrieben. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			flächenbedarf. Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt lediglich die bauplanungsrechtliche Grundlage für die entsprechenden Bebauungspläne auf den Flächen dar. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Bedenken. Eine konkrete immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt anhand der detaillierten planerischen Lösung im Rahmen der betreffenden Bebauungspläne. – Sachgebiet Wasserbehörde / untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. – Hinweise: Laut § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs.1, § 9 Abs.1 und § 48 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs.2 Nr.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen. – untere Bodenschutzbehörde: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Aus der Bauleitplanung der Gemeinde Möser zur 1.Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit ihren Ortschaften gehen die genauen Flurstücksdaten nicht hervor. Als betreffender Ort ist die Gemeinde Möser als Raum großflächig angegeben. Aufgrund der Vielzahl an Altlastverdachtsflächen in diesem Gebiet können nähere Angaben zu Altlasten derzeit nicht gemacht werden. Sollten Veränderungen in Form von Aus-, An- und/oder Umbauten an bestehenden Gebäuden sowie Nutzungsänderungen erfolgen, ist die untere Bodenschutzbehörde zur Prüfung des Altlastverdachts vorab unbedingt zu beteiligen. – Fachbereich Ordnung / Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben / Verkehrsregelungen: Gemäß Punkt 4.1 der Begründung sind die Verkehrserschließung bzw. Änderung von Verkehrsflächen noch nicht Teil der allgemeinen Festlegungen des Flächennutzungsplans. Die untere Verkehrsbehörde wird zu den Teilmaßnahmen Stellung nehmen, wenn und soweit verkehrsrechtliche Belange im Einzelfalle berührt sind. – Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben: Eine Prüfung auf Kampfmittel erfolgt durch Beurteilung der Flächen mit Hilfe des Kampfmittelkatasters.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Hinweise betreffen konkrete Vorhaben der Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Altlastenverdachtsflächen wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2019 erfasst und sind im Plan gekennzeichnet soweit Baugebiete davon betroffen sind. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			Um Auskünfte erteilen zu können, werden Gemarkung, Flur und Flurstücksnummern benötigte. Anhand des derzeitigen Flächennutzungsplanes ist es nicht möglich, die 27 Teilbereiche zu beurteilen. Aus diesem Grund ist eine Stellungnahme zur Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt durch den FB 3 SG Allgemeine Ordnungsaufgaben nicht möglich. Eine Stellungnahme kann seites des Sachgebiets Allgemeine Ordnungsaufgaben erst nach Festlegung der konkreten Standorte erfolgen. – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement: Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken und Einwände. Eine ausführlichere Auswertung kann erst mit der fortgeführten und detaillierten Planung durchgeführt werden. – Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften	– Der Sachverhalt bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung. Eine Kampfmittelüberprüfung ist erst auf der Ebene der Bebauungsplanung sinnvoll. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
		11.04.2023	– Fachbereich Bau / untere Landesentwicklungsbehörde: Gemäß § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. – Die ausgewiesenen 5% der Gesamtfläche im FNP für Fotovoltaik sind zu überprüfen. Eine nachvollziehbare Begründung, auf welcher Grundlage die 5% Fläche ermittelt wurde, geht aus der Begründung des FNP nicht hervor. – Des Weiteren ist die Gemeinde Möser auf die Eigenentwicklung beschränkt. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen müssen dem Bedarf des Gemeindegebietes entsprechen. – vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle: Folgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle berücksichtigt insbesondere die Sachverhalte gemäß dem Pkt. 4.1.9 VVPrüfBau (Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und Bauüberwachung): Gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Um der gemeindlichen Verpflichtung "Sicherstellung des Grundschutzes" im Plangebiet nachzukommen, wird i. d. R. das DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge herangezogen. Die Ermittlung des Grundschutzes wird anhand der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse und der überwiegenden Bauart bzw. der Gefahr der Brandausbreitung vorgenommen. Die erforderliche Löschwassermenge ist für die im Betreff genannte Maßnahme für einen Löschzeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sollte die Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herangezogen werden. Danach muss die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung in einer Entfernung von 75 m Lauflinie zum Zugang des Grundstücks sichergestellt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den technischen Voraussetzungen der örtlichen Feuerwehr kann hier der Wert auf 150 m erhöht werden. Die	– Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. – Die 5% Regelung wurde als gemeindliches Ziel festgelegt, dass im Sinne des Bundesgesetzgebers einen erheblichen Anteil der Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie im Gemeindegebiet sichern sollte. Der Umfang wurde nochmals geprüft und das Flächenziel reduziert. Gemäß § 2 des Erneuerbare- Energien- Gesetzes ist die Erzeugung von erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang zu gewichten. – Dies wurde nachgewiesen. – Die Sachverhalte bedürfen im Rahmen der Flächennutzungsplanung keiner Behandlung. Fragen der Erschließung und des Grundschutzes sind erst auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erörtern.	

			nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle muss eine Lieferleistung von mindestens 24 m^3/h für einen Löschzeitraum von 2 Stunden aufweisen. Um den erforderlichen Grundschutz von 48 m^3/h Löschwasser für einen Löschzeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten, können alle weiteren Entnahmestellen in einem Umkreis von 300 m herangezogen werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger kann die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz erfolgen. Sollte eine andere Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder frostsichere Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern zu errichten bzw. vorzuhalten.		
		03.07.2023	– Fachbereich Umwelt / Sachgebiet Naturschutzbehörde / untere Naturschutzbehörde: Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde z. T. Bedenken. – allgemeine Hinweise / Bedenken: Aufgrund des teilweise erheblichen Flächenausmaßes, insbesondere der Änderungsbereiche 26, 25 und 7, sind entgegen der im vorliegenden Umweltbericht vertretenen Auffassung durchaus erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zu erwarten. Die Einschätzung, dass sich die Flächen unterhalb der PV-Anlagen zu Grünland entwickeln, dass aufgrund der Überschirmung nur teilweise gestört ist, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Die Entwicklung eines Biotoptyps, der seiner ökologischen Wertigkeit nach mit extensiven Grünländern vergleichbar ist, ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten. Vielmehr sind den Flächen unterhalb von PV-Modulflächen regelmäßig, je nach Höhe der Module, die Wertigkeiten eines befestigten Platzes zuzurechnen. Entsprechende Bewertung basiert insbesondere auf der Grundlage des regelmäßigen Ausbleibens der Bildung einer Vegetationsdecke unterhalb der Module. Dies wird bedingt durch eine mehr oder weniger starke Verschattung, Trockenheit und die während der Baumaßnahme entstandenen Bodenverdichtungen. In der Folge ist von einer leichten Abwertung der ursprünglichen vorhandenen ökologischen Wertigkeit auszugehen, die auf die enorme Fläche betrachtet in der späteren Bebauungsplanung zu einem erheblichen Kompensationsbedarf führt. Der entsprechende Bedarf kann regelmäßig auch nicht auf den Flächen zwischen den Modulreihen kompensiert werden, da hier aus Gründen der Verhinderung von Verschattungseffekten sowie des Brandschutzes sehr häufig gemäht werden muss. Die Annahme, hier entstünden etwa blütenreiche Ruderalfluren, geht regelmäßig fehl. – Entsprechende Einschätzungen decken sich auch mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf zur Überarbeitung des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Hier waren für Freiflächen-PV-Anlagen bislang keine Bewertungen enthalten. Mithin wird auch aufgrund der erheblichen Flächengrößen empfohlen, ein Kompensationskonzept i.S.d. § 1 a Abs.3 Satz 2 BauGB bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen oder die Flächennutzung insbesondere in den Änderungsbereichen zu reduzieren. Nach überschlägiger Berechnung der unteren Naturschutzbehörde ist allein durch die Freiflächen-PV-Anlagen mit einem Kompensationsbedarf von über 2.500.000 Wertpunkten zu rechnen. Die überschlägige Berechnung beruht hierbei auf den Werten des o. g. Entwurfs zum überarbeiteten Bewertungsmodell. Nur zur Veranschaulichung entspräche dieser Kompensationsbedarf beispielsweise Kompensationsmaßnahmen in der Größenordnung einer Pflanzung von Baum-Strauch Hecken auf mindestens 23 Hektar Acker. Erfahrungsgemäß fällt es der	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Grundsätzlich ist anzuführen, dass es sich bis auf wenige Teilflächen um derzeit als Acker genutzte oder zeitweise stillgelegte Ackerflächen im Rahmen eines Programmes der EU handelt, die wie Ackerflächen zu bewerten sind, und die eine deutlich geringere Biodiversität aufweisen als das Grünland unter und zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es wird in keiner Weise angenommen, dass hier blütenreiche Wiesen entstehen. Es geht lediglich darum, gegenüber den derzeit intensiv bewirtschafteten, gedüngten und mit Herbiziden belasteten Ackerflächen gleichwertige Biotoptypen zu entwickeln. Dies ist bei Photovoltaik Freiflächenanlagen in der Regel gegeben. Hierzu wird auf die einschlägigen Untersuchungen und Publikationen zur Biodiversität in Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Belange der Eingriffsregelung für die Ebene der Bebauungsplanung bereits vorgeprüft und gegebenenfalls Kompensationsflächen festgelegt werden, die als Darstellungen in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Ein durch die untere Naturschutzbehörde angeführtes regelmäßiges Ausbleiben einer Vegetationsdecke unter den Photovoltaikmodulen konnte im Rahmen der Evaluation bereits errichteter Photovoltaik-Freiflächenanlagen keineswegs festgestellt werden. Auch für das Schutzgut Boden sind die minimalen und reversiblen Eingriffe durch die Rammpfosten in der Regel nachrangig gegenüber der durch den Entzug aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eintretenden Regeneration der Bodenfunktionen unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Sachverhalte können allerdings erst sachgerecht bewertet werden, wenn der Reihenabstand der Modulreihen und die Niederschlagswasserabführung der Module bekannt sind. – Die bisherigen Ressortabstimmungen zur Überarbeitung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt haben nicht erkennbar einheitliche Ansätze der Ressorts zur Bewertung der Flächen erkennen lassen, so dass nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen ist, dass kurzfristig hierfür anwendbare Werte vorliegen.	

			Gemeinde bereits bei wesentlich kleineren Kompensationsdefiziten regelmäßig schwer geeignete Maßnahmeflächen bereitzustellen. Entsprechend wird eine Grobplanung auf Ebene des Flächennutzungsplanes empfohlen. – In Bezug auf eine Reduzierung der geplanten Flächennutzung durch PV-Anlagen ist darauf zu verweisen, dass anhand der vorliegenden Planunterlage nicht erkennbar ist, wie die Gemeinde zu einem Flächenerfordernis der PV-Nutzung auf 5% ihrer Gemeindefläche gelangt. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde verwiesen. – Insbesondere auf den vorhandenen Ackerböden mit einer geringen Ackerwertzahl und der Änderungsbereiche 26, 25 und 7 mit einem besonders großen Flächenausmaß ist zudem mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Arten der Feldflur insbesondere der Feldlerche zu rechnen. Aufgrund des Flächenausmaßes ist selbst eine Beeinträchtigung der Art auf Ebene der lokalen Population denkbar. Mithin wird empfohlen, ein Konzept zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S: d. § 44 Ab. 5 Satz 3 BNatSchG bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu entwickeln und darzustellen und die Lösung des Konfliktes nicht allein auf die nachfolgende Planungsebene zu verlagern. – Vor allem im Bereich der Änderungsflächen 26, 25 und 7 ist des Weiteren mit einer erheblichen Barrierewirkung für Groß- und Mittelsäuger zu rechnen. Hier sollten an geeigneten Stellen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore angelegt werden. Dies kann beispielsweise durch die Unterteilung der Anlagen in mehrere Teilfelder gelöst werden. Insbesondere die genannten Anlagen erstrecken sich z. T. über 1 bis 2 km Länge und umringen darüber hinaus Feldgehölze bzw. Waldflächen großflächig. Hier sollten etwa alle 500 m Querungshilfen geschaffen werden. Hierzu können sich beispielsweise breite Anpflanzungen als Verlängerung bereits vorhandener Gehölzstrukturen eignen. – Freiflächen-PV-Anlagen wirken sich i.d.R. störend auf das Landschaftsbild und den Erholungswert von Landschaftsteilen aus. Dies gilt insbesondere für besonders großflächige Anlagen und Anlagenverbünde. Entsprechend sollten die Anlagen in die Landschaft eingebunden werden. Die Einbindung kann beispielsweise mittels der Pflanzung breiter Strauch oder Baum-Strauchhecken im Bereich relevanter Sichtachsen passieren. Die Gehölze sollen die in einem organischen Landschaftsbild technogen wirkenden Anlagen der Theorie nach quasi verstecken. Die Theorie stößt im Jerichower Land jedoch regelmäßig an ihre Grenzen. So ist der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis keine eigens angepflanzte Gehölzstruktur entlang von Freiflächen-PV-Anlagen bekannt, die auch nur annähernd geeignet ist dieses Ziel zu erreichen. Entsprechendes hängt nach Überzeugung der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig mit der mangelnden, langfristigen Pflege von Gehölzpflanzungen, einer mangelnden Überwachung nach § 4c BauGB und den hier natürlich gegebenen kleinklimatischen Verhältnisse, mit geringen Niederschlägen, sowie den weiträumig vorhandenen armen, sandigen Böden zusammen. Auf letzteres weist in einem anderen Zusammenhang auch die vorliegende Begründung hin. Folglich sollte sich, auch aufgrund der großflächigen Planung von Freiflächen-PV-Anlagen, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ernsthaft und abseits der genannten Theorie mit Lösungsmöglichkeiten für die Minimierung sowie die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild auseinandergesetzt werden. – Grundsätzlich befürwortet die untere Naturschutzbehörde jedoch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf ertragsarmen Ackerflächen gegenüber der Errichtung entsprechender Anlagen auf naturnahen "Konversionsflächen" und sonstigem "Unland" deutlich. Diese Flächen	– Für den Anteil von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Gesamtfläche von Kommunen bestehen keine Vorgaben für die Gemeinde. Es bleibt daher der Gemeinde überlassen hierfür ambitionierte Ziele zu setzen. Das 5% Flächenziel soll jedoch reduziert werden. – Artenschutzrechtliche Belange sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Grundsätzlich zeigen durchgeführte Feldstudien und ein Monitoring an Photovoltaik-Freiflächenanlagen, dass die Feldlerche auch in Photovoltaik-Freiflächenanlagen brütet. (vgl. hierzu Zaplata, Stöfer: Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes) – Dies ist zutreffend. Die erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch durch das Offenhalten von Wildwechselkorridoren vermindert werden. Die Sachverhalte sind im Rahmen der parallel zu bearbeitenden Umweltprüfung für die Bebauungspläne zu prüfen. Aussagen hierzu sollen nach Vorlage der Vorentwürfe der Umweltprüfungen der Bebauungspläne ergänzt werden. – Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass durch Heckenanpflanzungen eine Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet werden kann. Umsetzungs- und Pflegedefizite deuten auf eine mangelhafte Überwachung der Anwuchserfolge hin. Es ist daher erforderlich, dies gegebenenfalls in den städtebaulichen Verträgen mit den Vorhabenträgern zu regeln. Auch die Gemeinde hat ein großes Interesse daran, die Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist ein Segment, dass erst in den letzten Jahren entwickelt wurde. Hierfür liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen zur Bewertung der Erfolge vor. Insbesondere bei Anlagen, die aufgrund des engen Stützenrasters und	

			stellen in der zumeist nivellierten und von großflächiger intensiver Landbewirtschaftung sowie von Siedlungsstruktur durchzogenen Landschaft regelmäßig die einzigen Rückzugsräume für zahlreiche z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mithin sollten solche Strukturen vorrangig von der Bebauung mit Freiflächen-PV-Anlagen freigehalten werden. Eine Alternative stellt nach der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen die Nutzung ertragsarmer Ackerböden dar, wobei sich die untere Naturschutzbehörde auch hier vorrangig für die Nutzung in Form sog. Agri-PV Anlagen ausspricht.	einer geringen Durchfahrtshöhe nicht mit modernen ackerbaulichen Maschinen bewirtschaftet werden können, bestehen Bedenken, dass eine dauerhafte Bewirtschaftung der Flächen unter den Anlagen nicht gewährleistet ist. Grundsätzlich ist anzuführen, dass die dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch für AGRI-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden können, die ebenso durch den Begriff Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfasst werden.	
			– Die Bewertung der Änderungsbereiche Nr.20, 22 ist in Bezug auf das Schutzgut Artenschutz und Biotope / Naturhaushalt nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um ehemalige Sandgruben, die aufgrund ihrer Biotopstruktur und unabhängig von ihrer anthropogenen Vornutzung keinesfalls als geringwertig anzusehen sind. Die reliefierte Struktur der Flächen, die teilweise vorhandenen offenen Bodenflächen, Ruderalfluren, trockenrasenartige Vegetationsteile und sukzessive entstandenen und entstehenden Gehölzgruppen stellen innerhalb der intensiv genutzten umgebenen Landschaft potentielle Refugien für zahlreiche Artengruppen dar. Die Flächen sind folglich, entgegen der Darstellungen im Umweltbericht, in keiner Weise "besonders" oder "allgemein" geeignet, um hier Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan würde erhebliche weitere Planungs- und Umsetzungshindernisse im Rahmen späterer Verfahren außer Acht lassen. So ist im Rahmen der Erstellung späterer Bebauungspläne, insbesondere gegenüber der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf benachteiligten Ackerflächen, mit erheblichen Kompensationserfordernissen i.S.d. § 1 a Abs.3 BauGB sowie erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten, die zugleich einer gemeindlichen Abwägung nicht offen sind, zu rechnen. Denkbar sind hierbei Konflikte mit verschiedenen besonders oder streng geschützten Arten der halboffenen Kulturlandschaft und der Bergbaufolgeflächen wie Braunkehlchen, Neuntöter, Grauammer, Uferschwalbe, Zauneidechse, Schlingnatter und Nachtkerzenschwärmer. Zudem befinden sich nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde zumindest auf Teilen des Änderungsbereiches 20 nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahmen, die bei einer späteren Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wären.	– Die Aussagen hierzu werden ergänzt bzw. geändert. Bei den Sandabbauflächen handelt es sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, die gemäß den Grundsätzen G84 und G85 des Landesentwicklungsplanes vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen sind. Dies resultiert insbesondere aus dem durch den Bodenabbau eingetretenen vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Landesgesetzgeber hat hiermit diesem Belang ein besonderes Gewicht gegeben. Es ist zutreffend, dass die artenschutzrechtliche Bedeutung der Flächen deutlich höher ist, als sie bei ausgeräumten Ackerflächen anzunehmen ist. Hierbei ist die Entwicklungsprognose für diese Flächen zu berücksichtigen, die durch eine fortschreitende Verbuschung und schließlich Gehölzaufwuchs ihre hohe Bedeutung für das Schutzgut nur temporär haben. Dementgegen steht, dass die Belange der Landwirtschaft und der Verlust landwirtschaftlicher Flächen nicht zu erwarten ist, auch dies ist ein abwägungserheblicher Belang. Grundsätzlich ist bei Inanspruchnahme der Flächen mit einem erhöhten Kompensationsbedarf zu rechnen und mit CEF-Maßnahmen, die im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln sind. An der Darstellung dieser Flächen wird festgehalten, die Aussagen im Umweltbericht werden hierzu korrigiert.	
			– Im Rahmen der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf wurde des Weiteren die 694 ha umfassende Nationalen Naturerbefläche (NNE) Körbelitz nicht betrachtet. So grenzen die Änderungsflächen Nr.25 (109 ha) sowie Nr.7 (75 ha) auf einer Strecke von etwa 2,5 km direkt an die Flächen des NNE an. Bei dem Nationalen Naturerbe handelt es sich um eine Initiative des Bundes, bei der der Bund auf den Verkauf wertvoller Naturflächen im Bundeseigentum verzichtet und sie stattdessen in die Hände des Naturschutzes gibt. So geschehen mit den Flächen des ehemaligen Schießplatzes Körbelitz. Die Flächen des Nationalen Naturerbes genießen zwar keinen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, bieten aber ein hohes Potential für die Neuausweisung von Schutzgebieten und sind ihrem Wesen nach zumeist auch ohne erfolgte Ausweisung Habitat geschützter Arten und Standort verschiedener unter gesetzesunmittelbaren Schutz stehender Biotope. Entsprechend sind die Flächen und ihre Ziele im Rahmen der Aufstellung des Änderungsverfahrens zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB) und einer ordnungsgemäßen Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) zugänglich zu machen. Die fehlende Ermittlung und Bewertung möglicher Konflikte mit den Funktionen und Zielen der NNE Flächen ist i.S.d. § 2 Abs.3 und 4 BauGB zwingend nachzuholen. Für die NNE Fläche Körbelitz wird derzeit eine Naturerbe-Entwicklungsplanung unter Leitung der BImA	– Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt. Es handelt sich hierbei jedoch um kein gesetzliches Schutzgebiet. Die konkreten Abstimmungen mit den zuständigen Stellen des Bundes erfolgen zeitlich parallel im Bebauungsplanverfahren.	

			erarbeitet. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sollte eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Bundes sowie dem beauftragten Planungsbüro stattfinden.		
			– Die Vorranggebiete für den Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems sind u. a. auf Seite 12 der Begründung zum Vorentwurf falsch benannt und falsch nummeriert.	– Der Sachverhalt wurde korrigiert.	
			– Die Beplanung von Dauergrünlandflächen in den Änderungsbereichen 6 sowie 26 wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet. Auch in der Begründung zum Vorentwurf wird für Teilflächen des Änderungsbereiches 26 darauf hingewiesen, dass sich hier augenscheinlich mesophiles Grünland und damit ein Biotoptyp mittlerer ökologischer Bedeutung befindet. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wie auch auf das Landschaftsbild werden in der Begründung folglich als hoch eingeschätzt. In der Folge ist auch der hier zu erwartende Kompensationsbedarf als sehr hoch einzuschätzen.	– Der Änderungsbereich 6 befindet sich im 200 Meter Abstandsbereich zur zweigleisigen Bahnstrecke Magdeburg – Burg, in dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert sind. Die Fläche ist somit als Positivfläche vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. Der Anteil des mesophilen Grünlandes an der Gesamtfläche des Änderungsbereiches 26 ist gering. Auf Grundlage der Anregung des Landkreises Jerichower Land wird der Sachverhalt nochmal im Rahmen der Prüfungen des gesamträumlichen Konzeptes bewertet.	
			– Der Änderungsbereich Nr.26 im Bereich des Windparkes Schermen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde hingegen ausdrücklich befürwortet. Eine Beplanung von Flächen, die insbesondere in Bezug auf Landschaftsbildbeeinträchtigungen besonders vorbelastet, sind wird als sinnvoll erachtet.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Dies wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft kritisch beurteilt.	
			– Ebenfalls in diesem Sinne wird die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entlang der Autobahn 2 befürwortet. (Änderungsflächen 23, 24 und 3)	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Bezüglich der Änderungsbereiche 9 und 10 wird auf die bauplanungsrechtliche Stellungnahme des Landkreises verwiesen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	
			– Auf der Fläche des Änderungsbereiches 27 ist der unteren Naturschutzbehörde kein Naturdenkmal bekannt. Soweit sich hier jedoch eine schutzwürdige Baumreihe aus alten Eichen befindet, hält es die untere Naturschutzbehörde für wenig nachvollziehbar, weshalb sich die Gemeinde im Rahmen der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Belange nach § 1 Abs.6 BNatSchG entschließen möchte, diese Fläche als Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen auszuweisen. Dies gilt umso mehr, da im Rahmen der späteren Bebauungsplanung sowie einer möglichen Ausführungsplanung mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. So wird in der Begründung zum Vorentwurf zwar festgestellt, dass keine besonderen Artvorkommen im Gebiet festgestellt wurden, die hierfür getätigten Untersuchungen werden jedoch nicht genannt. Da die Begründung im Folgenden feststellt, dass vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, ist das vorhandene Konfliktpotential jedoch deutlich. Weshalb eine solche Fläche, bei der die Gemeinde bislang noch davon ausgegangen ist, dass sie zu wesentlichen Teilen von einem Naturdenkmal bedeckt ist, als Sonderfläche aufgenommen werden soll, erschließt sich umso weniger und kann beim objektiven Betrachter dazu führen, sachfremde Erwägungen zu vermuten.	– Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2019 wurde durch die untere Naturschutzbehörde zugearbeitet, dass sich hier das Naturdenkmal ND 0018 JL Eichenbaumreihe Schermen, verordnet am 25.05.1955 befindet. Der Sachverhalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.	
			– In Bezug auf den Änderungsbereich 11 macht sich die untere Naturschutzbehörde die im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme vertretene Rechtsauffassung zu eigen. Zudem ist für die untere Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, weshalb der Änderungsbereich nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist, obwohl die Fläche unmittelbar an das FFHGebiet "Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg" angrenzt. Gemäß § 13a Abs.1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB (Natura 2000-Gebiete) genannten Schutzgüter bestehen. Solche Anhaltspunkte sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auszuschließen.	– Der Sachverhalt wurde geprüft. Es wird auf die einschlägigen Abstimmungen mit dem Fachbereich Bau und der unteren Naturschutzbehörde sowie auf die Abwägung zur Stellungnahme des Fachbereiches Bau verwiesen. An dem Änderungsbereich wird festgehalten. Die Umweltprüfung wird ergänzt.	
			– Gemäß der erfolgten Beratung zwischen der Gemeinde Möser, der unteren	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			Naturschutzbehörde sowie der unteren Baubehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine künftige Ausgliederung des Änderungsbereiches 12 aus dem bestehenden LSG. Mithin ist das Hineinplanen in die sog. objektive Befreiungslage nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht. – Begründung: Gemäß § 3 Abs.1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1 Abs.1 Nr.3 und Abs.2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs.3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen. – Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. Verfügen diese Behörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen entsprechend § 4 Abs.2 BauGB der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die nebenstehenden Ausführungen geben gesetzliche Regelungen wieder, die zu beachten sind.	
26.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	20.03.2023	Landesplanerische Hinweise nach § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) – Mit Schreiben vom 25.01.2023 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Planunterlagen der 1.Änderung des FNP der Gemeinde Möser zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Im Energiemonitor der Website der Gemeinde Möser wird schon jetzt mit einem Eigenversorgungsgrad von 84% geworben. Dabei stellt sich nach Prüfung der Unterlagen unweigerlich die Frage, wo soll der Eigenversorgungsgrad der Gemeinde noch nach etwaiger Umsetzung der 1.Änderung des FNP hinführen? – Vorweg steht ebenso die Frage, ob, wie in der Stellungnahme zum FNP gefordert, die alten gewollt, aufzuhebenden BP auch tatsächlich aufgehoben wurden? – Der Gemeinde Möser wurde keine zentralörtliche Funktion übertragen, demnach ist nur eine Eigenentwicklung möglich. – Im Außenbereich sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FA) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder b) auf einer Fläche längs von aa) Autobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen	– Der Eigenversorgungsgrad der Gemeinde mit erneuerbaren Energien ist kein geeignetes Beurteilungskriterium für den Umfang der erforderlichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da gerade Großstädte (wie die angrenzende Landeshauptstadt Magdeburg) den Bedarf nur zu einem sehr geringen Teil im Stadtgebiet decken können und selbst einen erheblich höheren Energiebedarf haben. – Dies ist bisher teilweise erfolgt. Der Bebauungsplan Riebebergsbreite in Möser wurde auf den im Flächennutzungsplan nicht mehr als Baufläche dargestellten Flächen mit Satzungsbeschluss vom 10.12.2019 aufgehoben. Der Bebauungsplan Woltersdorfer Weg in Körbelitz wurde mit Satzungsbeschluss vom 07.09.2021 auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen reduziert. Für den Bebauungsplan Pietzpuhler Weg in Körbelitz ist das Verfahren zur Aufhebung des Planes nur eingeleitet worden. Eine Realisierung einer Bebauung ist nicht zu erwarten. – Dies ist zutreffend. – Die nebenstehenden Aussagen geben die gemäß § 35 BauGB ohne Bebauungsplanung bestehenden Zulässigkeiten von Photovoltaikanlagen wieder. Für die weiteren Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Diese Voraussetzungen erfüllen die geplanten PV-Flächen nur teilweise. Die PV-FA sind daher nicht bzw. nur teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert. Für die Umsetzung der PV-Vorhaben, welche nicht privilegiert sind, ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Nach der Flächenbilanz beträgt die Änderungsgröße des vorliegenden Vorhabens ca. 437 ha. Der Großteil der geplanten Flächen für PV-FA und Wohnbau werden derzeit noch landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Bodenwerte auf den Änderungsflächen für PV-FA und Wohnbau bewegen sich von ca. 25 bis 70 Bodenpunkten. Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 06.09.2022 das Gesamträumliche Gemeindekonzept zur Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Möser, September 2022 beschlossen. Dieses wird für die Einordnung von PV-FA im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Planungsbüro in großen Teilen nachvollziehbar zugrunde gelegt. – Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Abs.1 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die 1. FNP-Änderung der Gemeinde Möser ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung von ca. 437 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen. Zur raumbedeutsamen 1.FNP-Änderung der Gemeinde Möser zur schwerpunktmäßigen Ausweisung von 12 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Absatz 2 LEntwG LSA erforderlich, die durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur erarbeiteten Entwurfsfassung der Planungen vorgenommen wird. Zu den nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen werden zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise erteilt. Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme wird ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug genommen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. – landesplanerische Hinweise: Gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg 2006 (REP Magdeburg) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Im LEP-LSA 2010 wurden für den zu betrachtenden Planungsraum nachfolgende freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen:	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			– Änderungsbereich 11: Vorranggebiet (VRG) für Hochwasserschutz "Elbe" (Ziff. 4.1.2 Z 123 Nr.1), Änderungsbereiche 15, 16 nord, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27: VRG für Rohstoffgewinnung "Zielitz" (Ziff. 4.2.3 Nr.I) Kalisalz, untertägig. LEP-LSA 2010, Ziel 121: VRG für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. LEP-LSA 2010, Ziel 122: VRG für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von ("weiterer zusätzlicher") Neubebauung freizuhalten. Demnach ist eine weitere bauliche Verfestigung durch weitere 11 Bauplätze zur Errichtung von Neubauten zu Wohnzwecken zusätzlich nicht möglich, sofern der Änderungsbereich 11 im VRG für Hochwasserschutz liegt. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen, sofern der Änderungsbereich 11 im VRG für Hochwasserschutz liegt. Die Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommenen Flächen des Baugebiets "Am Weinberg" in Lostau als Wohnbauflächen ist daher vor dem Hintergrund der Darstellungen kritisch zu überprüfen. Auch der zugrunde zu legende REP Magdeburg enthält für den Bereich des Plangebietes folgende freiraumstrukturellen Festlegungen: Änderungsbereich 11: VRG für Hochwasserschutz "Elbe" (Ziff. 5.3.3 Nr.I). Es gilt das zu Ziel 122, Ziel 123 Nr.1 LEP-LSA 2010 Festgestellte. Die Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommenen Flächen des Baugebiets "Am Weinberg" in Lostau als Wohnbauflächen ist daher vor dem Hintergrund der Darstellungen kritisch zu überprüfen.	– Der Änderungsbereich 11 grenzt überwiegend an das Überschwemmungsgebiet der Elbe an. Vom Überschwemmungsgebiet selbst sind nur Teile von 5 Grundstücken im südwestlichen Randbereich des Baugebietes betroffen. Die betroffenen im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen wurden als Grünfläche und nicht als Baufläche dargestellt. Die dargestellten Bauflächen befinden sich vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Der Regionale Entwicklungsplan und der Landesentwicklungsplan legen in Ziel Z 5.3.3.3. konkret die Abgrenzung textlich wie folgt fest: "I. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und den Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie den Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer …,Elbe,…" Hierdurch ist die Abgrenzung textlich eindeutiger vorgenommen worden als aus der Karte im Maßstab 1:100.000 ersichtlich ist. Da sich die Vorranggebiete somit an den Grenzen der Überschwemmungsgebiete orientieren, befindet sich die dargestellte Baufläche außerhalb des Vorranggebietes. Die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht beeinträchtigt.	
			– Änderungsbereich 13: Vorbehaltsgebiet (VBG) für Wiederbewaldung / Erstaufforstung "Bereiche zwischen Körbelitz und Lostau" (Ziff. 5.7.6 Nr.12), Änderungsbereiche 8, 9, 10, 12: VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Ehemalige Rieselfelder bei Möser / Körbelitz" (Ziff. 5.7.3 Nr.15)	– Der Änderungsbereich 13 soll im Rahmen der Entwurfsbearbeitung nicht mehr Gegenstand der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sein.	
			– Änderungsbereich 3: westl. = /, Bodenwertzahl (BWZ) = 55 Bodenpunkte (BP); östl. = VBG für Tourismus und Erholung "Lostau / Hohenwarte-Külzauer Forst" Ziff. 5.7.2 Nr.3, BWZ = 60 BP. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung / Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird (REP Magdeburg, Ziff. 5.7.6).	– Im Änderungsbereich 3 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert. Dem Vorbehaltsgebiet kommt daher gemäß § 2 EEG nur eine nachrangige Bedeutung zu.	
			– Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die VRG für Hochwasserschutz und teilweise die VRG für Wassergewinnung. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen. Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von VRG für Natur und Landschaft bedeuten. In den VBG für den	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (REP Magdeburg, Ziff. 5.7.3) Als VBG für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und / oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.		
			– Tourismus und Erholung sollen in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. In den ausgewiesenen VBG für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (REP Magdeburg, Ziff. 5.7.2)	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Die Änderungen berühren VBG aus dem REP Magdeburg und damit die Grundsätze der Raumordnung. Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen ihrer Beurteilung hinsichtlich der Belange der ausgewiesenen VBG (Grundsätze der Raumordnung) prüfen, ob und in welcher Größe die Gebiete beeinträchtigt werden. Die Prüfung / Abwägung ist ordnungsgemäß zu begründen, A&E-Maßnahmen sind festzulegen.	– Die Gewichtung von Vorbehaltsgebieten und sonstigen Belangen ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Abwägung. Die Genehmigungsbehörde prüft hierbei die Rechtmäßigkeit dieser Abwägung, die nur bei Ermessensüberschreitungen zu beanstanden ist.	
			– Aus raumordnerischer Sicht wird der Änderungsbereich 10 abgelehnt, weil es zu einer weiteren Unterbrechung des VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Ehemalige Rieselfelder bei Möser / Körbelitz" führen würde und 2 Fußwege und die Straße selbst den Kindergarten zu dem Wohngebiet anbindet. Eine weitere Bebauung ist an dieser Stelle daher nicht notwendig.	– Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems verfügt östlich der Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte und sportliche Zwecke über ausreichend Vernetzungen zwischen den Straßenseiten. Für die Gemeinde Möser hat die bauliche Anbindung des Gemeinbedarfsstandortes an den Ort ein wesentlich größeres Gewicht als die ohnehin aufgrund der Störeinflüsse am Standort kaum wirksame Vernetzung.	
			– VRG, also die Ziele der Raumordnung, sind hingegen strikt zu beachten.	– Ein Vorranggebiet ist hier nicht festgesetzt.	
			– Aus dem Raumordnungskataster: Änderungsbereich. 11-12: LSG "Umflutehle-Külzauer Forst" LSG0016JL_ (2000 vo.), Änderungsbereich. 11: ÜSG "Elbe2" Es gilt das zu Ziel 122, Ziel 123 Nr.1 LEP-LSA 2010 Festgestellte. Die Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommenen Flächen des Baugebiets "Am Weinberg" in Lostau als Wohnbauflächen ist daher vor dem Hintergrund der Darstellungen kritisch zu überprüfen.	– Hierzu wurde vorstehend bereits Stellung bezogen. Die Abgrenzung des dargestellten Baufläche wurde geprüft. Sie befindet sich sowohl außerhalb des Überschwemmungsgebietes als auch außerhalb des FFH Gebietes.	
			– Änderungsbereich. 27: Erweiterung Standortübungsplatz Burg-Krähenberge (Bundeswehr)	– Eine Absicht zur Erweiterung des Standortübungsplatzes Burg-Krähenberge auf die Flächen des Änderungsbereiches 27 ist der Gemeinde nicht bekannt, noch ist eine solche aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 oder dem 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes erkennbar.	
			– Keine benachteiligten Gebiete (LWS-Flächen): Änderungsbereich. 6 (5,89 ha westl. BWZ = 25, 7,24 ha östl. BWZ = 60), Änderungsbereich. 7 (73,96 ha BWZ = 30-50-70), Änderungsbereich. 13 (11,28 ha BWZ = 25) Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Im Hinblick auf PV-FA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen	– Der Änderungsbereich 6 ist Bestandteil der nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Abstand bis zu 200 Meter von zweigleisigen Bahnstrecken. Der Änderungsbereich 7 soll deutlich verkleinert werden, so dass nur noch Flächen geringer Ertragsfähigkeit betroffen sind. Auf den Änderungsbereich 13 soll verzichtet werden.	

			errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Ffreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in Körbelitz auf den Flächen der ehemaligen Rieselfelder hat sich die Gemeinde Möser mit den Fragen der Einordnung von PV-FA beschäftigt. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2019 übernimmt die bereits rechtsverbindlichen Sondergebiete für PV-FA aus den 3 Bebauungsplänen. (Flächen der ehemaligen Tierhaltungsanlagen Körbelitz, Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte am Ortseingang Hohenwarthe, Deponie- und Recyclingflächen auf den ehemaligen Rieselfeldern südlich von Möser in der Gemarkung Körbelitz) Auf diesen Flächen soll ein Energiepark entstehen. Mit diesen drei Planungen standen 62,64 ha zur Errichtung von PV-FA zur Verfügung. Im Rahmen der abschließenden Planungen zum Flächennutzungsplan im Jahr 2019 wurden zwei weitere Konversionsstandorte als geeignet für PV-FA eingestuft. Ihre Einarbeitung hätte eine erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes erfordert. Da aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Burg über die Änderung der Gemeindegrenzen ein Ergänzungsverfahren für den Flächennutzungsplan notwendig war, wurde die Einarbeitung auf dieses Verfahren verschoben. Die zwei weiteren Konversionsstandorte stammen aus wirtschaftlicher Nutzung. Auf den Flächen wurden Kiessande abgebaut. In diesem Verfahren werden sie in den Änderungsbereichen 20 und 22 beschrieben. Nach nachvollziehbarer Einschätzung des Planungsbüros weisen beide Standorte aus dem Bodenabbau veränderte Böden auf, so dass eine Vorbelastung bezüglich des Bodenhaushaltes bestehe. Mit diesen beiden Flächen stehen weitere 14,46 ha für PV-FA zur Verfügung, so dass insgesamt 77,1 ha Flächen auf Konversionsstandorten vorgesehen sind. Diese Änderungsbereiche werden dem Grundsatz G 84 LEP-LSA 2010 gerecht. – Die nach diesen Kriterien ausgewählten Flächen von 77,1 ha reichen nach Auffassung des Planungsbüros insgesamt nicht aus, die gemeindlichen Ziele der Nutzung von PV-FA zur deutlichen Erhöhung des Anteils regenerativer Energiequellen im Gebiet der Gemeinde Möser umzusetzen. Die Gemeinde strebt an, bis zu 5% der Flächen des Gemeindegebietes für PV-FA zu nutzen. Dies sind bei einer Gesamtfläche von ca. 8.095,76 ha insgesamt ca. 404,79 ha (Berechnung des Planungsbüros). Das Planungsbüro legt in großen Teilen nachvollziehbar als Grundlage für die Darstellungen von Sonderbauflächen für PV-FA das durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossenen Gesamträumliche Gemeindekonzept zur Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Möser zugrunde. – Als Positiv-Kriterium wird eine Lage im Abstandsbereich bis zu 200 Meter von der Bundesautobahn A2 und dem Schienenweg der Bahnlinie Magdeburg – Burg bewertet. Weiterhin stellt die Lage in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ein Positiv-Kriterium dar. Hierzu gehören die Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen. Auf Grundlage dieser Positiv-Kriterien des vorliegenden Konzeptes wurden die Änderungsbereiche 3, 23 und 24 für die Darstellung von PV-FA nachvollziehbar ausgewählt. Bei diesen Flächen handelt es sich um besonders geeignete Flächen für PV-FA, da diese im Abstandsbereich bis 200 Meter von Autobahnen oder Schienenwegen und landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen. Durch diese drei Flächen können ca. 50,44 ha einer Nutzung für PV-FA zugeführt werden. Zu den allgemein geeigneten Flächen zählen die Änderungsbereiche 6, 19, 24 bis 27. Es greifen die Positiv-Kriterien Lage in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten oder die Lage im Abstandsbereich bis 200 Meter von Autobahnen oder Schienenwegen. Durch	– Zum Sachverhalt ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um die Auffassung des Planungsbüros, sondern um eine Beschlussvorlage der Gemeinde handelt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			diese Flächen können ca. 255,28 ha einer Nutzung für PV-FA zugeführt werden. Als eingeschränkt geeignete Flächen werden die Änderungsbereiche 7 und 13 bewertet. Hier greifen die Positiv-Kriterien nicht, allerdings handelt es sich um Flächen mit einer Ertragsfähigkeit von unter 45 Bodenpunkten, weshalb auch hier entgegen dem Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 eine Darstellung als Sonderbaufläche für PV-FA nach erster Einschätzung nachvollziehbar erscheint. Durch diese Flächen können ca. 86,01 ha einer Nutzung für PV-FA zugeführt werden. Insgesamt stehen in der Gemeinde Möser also ca. 468,83 ha Flächen für PV-FA zur Verfügung, wodurch das gemeindliche Kriterium bis zu 5% der Gemeindeflächen für PV-FA zu nutzen, übererfüllt wird. Gemäß Gesamträumlichem Konzept der Gemeinde Möser beträgt die Gemeindefläche 80,42 km², das entspricht 8.042 ha. Somit ergeben 5% der Gemeindefläche ca. 402 ha. Das Planungsbüro geht von einer Gesamtfläche von ca. 8.095,76 ha und insgesamt ca. 404,79 ha aus. Zum einen sollten einheitliche Werte zugrunde gelegt werden. Zum anderen wird gebeten, die eingeschränkt geeigneten Flächen der Änderungsbereiche 7 und 13 erneut einer kritischen Bewertung zu unterziehen, da der Wert von bis zu 5% der Gemeindefläche übererfüllt ist.		
			– Legt man nach Gesamträumlichem Konzept der Gemeinde Möser die aktuelle Leistungsfähigkeit der Module zu Grunde, kann auf einem Hektar eine PV-FA mit einer elektrischen Leistung von ca. 1.200 KWp installiert werden. Demnach können entsprechend den Zielen der Gemeinde Möser auf den Gemeinden eine elektrische Leistung von bis zu 482 MWp installiert werden. Pro Jahr könnten somit auf dem Gemeindegebiet bis zu 482.000 kWh Strom erzeugt werden, was zu einer jährlichen CO2-Einsparung von 253.050 t führt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Die Untersuchungen auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Bodenhaushalt und den Naturhaushalt werden laut Aussagen des Planungsbüros im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Danach kommt den Änderungsbereichen 3, 6 bis 7, 20, 22, 23 nur eine geringe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild zu (Seite 77). Den Änderungsbereichen 13, 19, 24 bis 27 kommt danach eine allgemeine oder mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild zu (Seite 78). Die Darstellungen stimmen nicht ganz mit den Darstellungen auf Seite 88 des Umweltberichts überein. Beispielsweise der als gering zu bewertender Eingriff in Bezug auf die Änderungsbereiche 24 und die östlichen Teile des Änderungsbereiches 26. Die Widersprüche sind bitte auszuräumen.	– Der Sachverhalt wurde nochmals geprüft. Die Widersprüche wurden ausgeräumt.	
			– Im Umweltbericht finden sich nachfolgende Ausführungen: 1) Die vorgesehenen Sonderbauflächen für PV-FA befinden sich überwiegend auf Ackerflächen, teilweise auf Grünlandflächen oder Sandtagebauen. Die Errichtung von PV-FA ist nur mit einer geringen Versiegelung der Böden verbunden. Die Flächen unterhalb der Anlagen entwickeln sich zu Grünlandflächen, die aufgrund der Überschirmung durch die Anlagen teilweise in der Entwicklung von Grünland gestört sind. Die Bewertung der Flächen erfolgt daher im Bebauungsplan in der Regel als Grünland mit erheblichen Narbenschäden. Dieser Biotoptyp weist eine vergleichbare Wertigkeit für den Naturhaushalt auf, wie die Ackerflächen. Ein wesentlicher Eingriff erfolgt durch die kleinflächigen Versiegelungen durch Rammpfosten und Fundamente der Trafostationen und Wechselrichter. Dieser kann hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope durch die Anpflanzung von Gehölzhecken an den Rändern der Gebiete für das Schutzgut kompensiert werden kann. Ein Eingriff in den Naturhaushalt ist auf den Flächen der Änderungsbereiche 6, 23 und 26 zu erwarten, die derzeit als Grünland genutzt werden. Für diese Eingriffe werden voraussichtlich nach	– Nebenstehend werden ausschließlich Aussagen aus dem Umweltbericht wiederholt.	

			Einschätzung des Planungsbüros externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Für die Sandtagebauflächen ist durch die geplante Nutzung kein wesentlicher Eingriff zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiter bestandsorientiert genutzt.		
			– 2) Sonderbauflächen für PV-FA sind bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche in der Regel nur mit kleinflächigen und reversiblen Eingriffen in die Bodenfunktion verbunden, da die Anlagen mit Rammpfosten oder Erdankern errichtet werden. Diese können nach einem Abbau der Anlagen rückstandsfrei entfernt werden. Versiegelungen sind nur durch die Transformatorenstationen und für zentrale Wechselrichter erforderlich. Im Verhältnis zur Gesamtfläche bleiben diese Eingriffe gering. Für die bisher als Ackerflächen genutzten Änderungsbereiche entfällt durch die geplante Errichtung der PV-FA der regelmäßige Bodenumbruch. Schwerwiegender sind die Eingriffe in die Bodenfunktion für die bisher als Grünland genutzten Teilflächen der Änderungsbereiche 6, 24 und 26. Für die Flächen, auf denen Sand abgebaut wurde, ist aufgrund der anthropogenen Vorprägung der Flächen kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Fläche weiter bestandsorientiert genutzt.	– Nebenstehend werden ausschließlich Aussagen aus dem Umweltbericht wiederholt.	
			– Die Prüfung der Wirkungen der PV-FA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung im Sinne des Ziels Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dennoch sollen diese Aspekte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wie geschehen geprüft und widerspruchsfrei dargestellt werden.	– Diese Prüfungen sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung unter Pkt.2. 2. in ausreichender Tiefe behandelt.	
			– Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Alternativflächenprüfung (z.B. ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden etc.) bezogen auf das Gemeindegebiet von Möser durchgeführt wurde. Das PV-Konzept führt eine Alternativflächenauswahl aus. Nutzbare Konversionsflächen sind bis auf die Änderungsbereiche 20 und 22 nicht vorhanden und die Bereiche, in denen die Ackerzahlen > 45 BP sind, wurden gemäß gesamträumlichem Gemeindekonzept ausgeschlossen. Gemäß § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB sind dessen Ergebnisse im Rahmen der Bauleitplanung als Grundlage heranzuziehen. Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen ihrer Abwägung / Beurteilung hinsichtlich der Belange der ausgewiesenen Grundsätze der Raumordnung prüfen (z.B. VBG und weitere allgemeine Grundsätze), ob und in welcher Größe die Gebiete wie beeinträchtigt werden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Hinweise zur Maßnahme: Änderungsbereich. 14: Wohnbaufläche südlich Baugebiet Brunnenbreite II planen statt auf Acker (BWZ: 30-50 BP); Änderungsbereich.	– Die Flächen südlich des Baugebietes Brunnenbreite II werden zum Teil bereits baulich oder durch Gärten genutzt. Der verbleibende Teil beinhaltet Ruderalflächen mit Baum- und Buschgruppen, die eine höhere Bedeutung für Natur und Landschaft aufweisen als die nördlich gelegenen Ackerflächen. Nördlich des Baugebietes Brunnenbreite war im wirksamen Flächennutzungsplan eine neue Wohnbaufläche dargestellt, die nur ergänzt wurde. Es ist daher kostenseitig deutlich günstiger, ein Baugebiet zu erschließen als zwei kleinere Baugebiete.	
			– 2: gestrichelte Umrandung fehlt evtl.? bei $S_{Tour;}$ Hohenwarte nördl. des Kanals und südlich Schermen-südl. der BAB A2 ist S_{Erh} gelb umstrichelt im Plan, aber nicht in Legende zu finden als Erklärung;	– Die Sonderbaufläche Tourismus in Hohenwarthe ist so klein, dass sie durch das Planzeichen vollständig abgedeckt wird. Die Sonderbaufläche Erholung südlich von Schermen ist nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen. Dies wird durch das gelbe Planzeichen symbolisiert. Sie ist nicht Gegenstand der Änderung.	
			– OT Schermen: BP Nr.3 Im Winkel, GE Techn. – und Gewerbepark OT Schermen, 1995, ca. 3,49 ha frei (nicht rechtswirksam?),	– Der Bebauungsplan ist nicht rechtsverbindlich geworden.	

			– BP Errichtung Wohnhaus OT Schermen, 2004, ca. 1,07 ha frei (nicht rechtswirksam?); – BP WA Pietzpuhler Weg Körbelitz, 1995, ca. 3,0 ha (nicht rechtswirksam?); – BP Nr.7 WR Akazienweg OT Schermen, 2003, ca. 1,0 ha (nicht rechtswirksam?)	– Dieser Bebauungsplan ist der Gemeinde nicht bekannt. Er ist zumindest nie rechtsverbindlich geworden. – Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Das Verfahren zur Aufhebung wurde eingeleitet. Er ist noch aufzuheben. – Der Bebauungsplan leidet an einem Ausfertigungsmangel. Er wurde jedoch nicht aufgehoben, sondern als freie Baufläche in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Fläche bildet gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan das wesentliche Potenzial zur Deckung des Eigenbedarfs der Ortschaft Schermen und ist als Wohnbaufläche dargestellt.	
			– Hinweise ca. Flächengröße / Bodenwertzahlen: Änderungsbereich. 3: ca. 3,55+2,41ha / 55+60 BP; Änderungsbereich. 6: ca. 5,89+7,24 ha / 25+60 BP; Änderungsbereich. 7: ca. 73,96 ha / 30-50-70 BP; Änderungsbereich. 13: ca. 11,28 ha / 25 BP; Änderungsbereich. 14: ca. 6,73 ha / 30-50 BP; Änderungsbereich. 19: ca. 8,56 ha / 25 BP; Änderungsbereich. 20: ca. 4,14 ha / 15-25 BP; Änderungsbereich. 22: ca. 26,81+0,92 ha / 25-55 BP; Änderungsbereich. 23: ca. 4,93+11,50 ha / 30-50 BP; Änderungsbereich. 24: ca. 13,36+1,11 ha / 20-60 BP; Änderungsbereich. 25: ca.107,19 ha / 30-40-50 BP; Änderungsbereich. 26: ca. 116,02 ha / 25-30-40-50 BP; Änderungsbereich. 27: ca. 3,42 ha / 30 BP	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben in der Begründung wurden überprüft.	
			– Vergleich freie Wohnbauflächen FNP Möser Bestand und akt. Luftbild: Hohenwarte ca. 4,3 ha; Lostau ca. 6,05 ha; Körbelitz ca. 4,4 ha; Möser ca. 5,1 ha; Schermen ca. 3,2; Pietzpuhl ca. 0,7 ha; Summe ca. 23,75 ha frei <=> Planwunsch: 75 Bauplätze x 800m² = ca. 6,0 ha. Der Planwunsch nach noch mehr Wohnbauflächen scheint daher schon aus dem bestehenden FNP gedeckt zu sein. Die Wohnbauflächen, falls überhaupt benötigt, müssen plausibel und rechnerisch begründet werden. Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Eigenentwicklung der Gemeinde Möser bzw. der Ortsteile zu beziehen und nicht auf indirekt vom Oberzentrum Magdeburg her abzielende interne Gründe, welche in der Vergangenheit in der Gemeindeentwicklung ihren Niederschlag in der rasanten Einwohnerentwicklung fanden. Eine Bedarfsermittlung ist in den Unterlagen bezogen auf das Gemeindegebiet von Möser nachzuweisen, welche sich an der 7.Regionalisierten Bevölkerungsprognose zu orientieren hat. Im Ergebnis ist u.U. darzustellen, dass der Bedarf nicht nur durch bereits bestehende und noch nicht aufgefüllte Bebauungsplangebiete, Bebauungslücken gedeckt werden kann. Die 1.Änderung kann nur der Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen dienen, welcher in den Unterlagen nachzuweisen ist, gleichzeitig ist eine Prüfung noch bestehender Freiflächen für Wohnbau gegenüber dem bestehenden FNP nötig. Die Unterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde im weiteren Verfahren überarbeitet vorzulegen.	– Die Werte wurden nicht unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Flächen ermittelt. Weiterhin sind auch die "aktuellen" Luftbilder bereits überholt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bedarf von <u>zusätzlich</u> 75 Bauplätzen zu den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebieten ermittelt wurde. Insgesamt beträgt der Bedarf aufgrund der Haushaltsentwicklung 221 Wohnungen. Dieser Bedarfsentwicklung wurde keineswegs eine Fortsetzung der rasanten Entwicklung der letzten Jahre zugrunde gelegt. Es wurde lediglich die Bemessungsgrundlage für den Eigenbedarf auf die aktuelle Einwohnerzahl angepasst.	
			– Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	– Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	
			– Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG verwiesen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			– Hinweis zum Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs.1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag werden die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).	– Der Hinweis betrifft die Verfahrensdurchführung. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	

			– Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung / Bekanntmachung / Aufhebung der Maßnahme durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen oder Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bittet die oberste Landesentwicklungsbehörde um Information.	– Der Hinweis betrifft die Verfahrensdurchführung. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
27.	Regionale Planungsgemeinschaft		– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 (Beschluss RV 03/2023) in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs.2 i. V. m. § 2 Abs.4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. – Zu Kapitel 1.4.: Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" liegt nun als 3. Entwurf zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung aus. Die frühzeitige	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der sachliche Teilplan wurde inzwischen beschlossen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Beteiligung zum Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Region Magdeburg" ist beendet. – Landwirtschaft: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg legt Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest. Im Abschnitt über die Landwirtschaft wird von Vorsorgegebieten gesprochen. – Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft des LEP 2010, G 122 wurden, soweit zutreffend für die Planungsregion Magdeburg übernommen, konkretisiert und durch weitere regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete ergänzt. Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden um die Flächen für Landwirtschaft aus den TEP Harbke und dem TEP Nachterstedt ergänzt. Abstrahierte Zuchtflächen für Heil- und Gewürzpflanzen und Gebiete mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft (Kategorie 5 und 6 im Agraratlas LSA) bildeten ebenfalls eine Grundlage zur ergänzenden Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft. – Die Argumentation, dass es sich hierbei um planerisch nicht nachvollziehbare und nicht an objektiven Kriterien orientierte Festlegungen handelt, muss hiermit entschieden zurückgewiesen werden. Für die einzelnen Flächen für die Photovoltaiknutzung ist nachzuweisen, inwieweit der Vorbehalt der Landwirtschaft, dem ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist überwunden werden soll. Eine pauschale Abwertung der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft als nicht nachvollziehbar und die damit verbundene Geringwertigkeit ist nicht zulässig. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Gemeinde Möser eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. – Zu den Wohnbauflächen: Gemäß Prognose sollen zusätzliche Wohnbauflächen in den Ortschaften Lostau und Möser ausgewiesen werden. Für Lostau sollen 23 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden, für Möser 75. Aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.10.2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser geht hervor, dass die Wohnbauflächenprognose dann als bedarfsgerecht angesehen wird, wenn die Bebauungspläne "Pietzpuhler Weg" und "Woltersdorfer Straße" in Körbelitz sowie "Riebebergsbreite" in Möser vor Abschluss des FNP-Aufstellungsverfahrens durch die Gemeinde Möser rechtskräftig aufgehoben bzw. teilaufgehoben werden. Sind diese Bebauungspläne nicht (teil-) aufgehoben, kann sich nicht auf die Prognose im FNP bezogen werden. Der Nachweis ist der Begründung hinzuzufügen. – Mit der Änderung Nr.11 sollen Wohnbauflächen dargestellt werden. Der südliche und südwestliche Bereich der Fläche befindet sich in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die, die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (2.Entwurf REP MD, Z 93) Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (2.Entwurf REP MD, Z 94). Da es sich um Bestandsbauten handelt, sollte überprüft werden, ob mit der Festlegung einer Wohnbaufläche zukünftig eine Erhöhung des Schadenpotenzial erfolgen könnte.	– Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Argumentation gibt die gemeindliche Einschätzung des Sachverhaltes wieder. Bei den Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen handelt es sich um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. Sie sind nicht mehr Bestandteil des Zerbster Ackerlandes, sondern gehören dem Burger Vorfläming an. Aufgrund dieses Sachverhaltes kann zwar den Belangen der Landwirtschaft ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden, trotzdem wirkt der Sachverhalt der geringwertigen Böden einschränkend auf dieses erhöhte Gewicht, so dass insbesondere den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 des EEG ein höheres Gewicht beizumessen ist. – Die Bebauungspläne "Woltersdorfer Straße" und "Riebebergsbreite" wurden entsprechend der Abstimmung mit der Landesentwicklungsbehörde teilweise aufgehoben. Für den Bebauungsplan "Pietzpuhler Weg" wurde bisher nur das Verfahren eingeleitet. Es soll parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. – Vom Vorranggebiet für Hochwasserschutz sind nur im Südwesten Randflächen von 5 Grundstücken betroffen, die aus dem dargestellten Baugebiet ausgegrenzt und als Grünfläche dargestellt wurden. Die Abgrenzung wurde mit der digitalen Fassung des Überschwemmungsgebietes der Elbe abgeglichen. Der Regionale Entwicklungsplan und der Landesentwicklungsplan legen in Ziel Z 5.3.3.3. konkret die Abgrenzung textlich wie folgt fest: "I. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und den Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie den Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer …,Elbe,…" Hierdurch ist die Abgrenzung textlich eindeutiger vorgenommen worden als aus der Karte im Maßstab 1:100.000 ersichtlich ist. Soweit der Regionalen Planungsgemeinschaft digitale Karten mit einer größeren Genauigkeit vorliegen, sind diese nicht zur Beurteilung geeignet, da diese nicht am Planverfahren teilgenommen haben. Der textlichen Festsetzung kommt daher im Rahmen der konkreten Abgrenzung die größere Bedeutung zu.	

			– Des Weiteren handelt es sich bei der Festlegung in der 1.Änderung um die Verfestigung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs.3 Nr.7 BauGB.	– Dies ist nicht zutreffend. Bei der Siedlung handelt es sich um eine geordnete Siedlungstätigkeit, der inzwischen eine Ortsteileigenschaft zukommt. (vgl. hierzu Stellungnahme zum Landkreis).	
			– Die Wohnbaufläche Nr.14 befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs.1 Nr.3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs.1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs.7 Nr.2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.	– Dies ist zutreffend. Der Vorbehalt wurde gewichtet. Die geordnete Eigenentwicklung des Ortsteiles Möser erfordert den Eingriff in die geplanten Vorbehaltsgebiete, die die Ortschaft flächendeckend umgeben.	
			– Zu Photovoltaik: Laut Begründung zur 1.Änderung des FNPs strebt die Gemeinde Möser 5 % der Flächen des Gemeindegebietes für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu nutzen. Dies sind bei einer Gesamtfläche von 8.095,76 ha insgesamt 404,79 ha. Aus der Begründung der FNP-Änderung geht nicht hervor, wie die Gemeinde Möser zur Zielvorgabe 5 % der Gemeindefläche für Photovoltaikfreiflächen gekommen ist. Gemäß Energiemonitor auf der Internetseite der Gemeinde Möser betrug für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Gesamtenergieerzeugung im Durchschnitt bereits 290 % des Eigenverbrauchs. Der Anteil der Eigenversorgung lag bei 84,5 %. "Die Klimaziele der Gemeinde zeigen sich so schon in der Eigenversorgung erfüllt, wenn die Wetterbedingungen über einen längeren Zeitraum günstig sind." (Quelle: https://www.gemeinde-moeser.de/de/ gemeinde-buergerservice/klimaschutz/energiemonitor/). Für das Ziel 5% der Gemeindefläche fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales 2021 verweist auf die raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll. In Verbindung der Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) soll, wenn es doch zu einer Inanspruchnahme kommen sollte, eine Lenkung auf benachteiligte Gebiete erfolgen. Das würde nur auf die Änderungsbereiche Nr.3, Nr.6, Nr.19, Nr.23, Nr.24, Nr.25, Nr.26 und Nr.27 zutreffen. Für diese Gebiete sollten die Bodenwerte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um geringwertige Böden handelt.	– Der Umfang der ausgewiesenen Fläche wird reduziert. Die Gemeinde Möser beabsichtigt mit der Ausweisung eines erheblichen Anteils der Gemarkungsfläche eine nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien. Weder der Bundesgesetzgeber noch das Land legen hier eigene Ziele fest, so dass die Festlegung von Zielen der Gemeinde obliegt. Der Bundesgesetzgeber formuliert in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als vorrangig in der Schutzgüterabwägung zu behandelnden Belang. Er überwiegt damit auch die in den Grundsätzen 84 und 85 des Landesentwicklungsplanes angeführten Sachverhalte.	
			– Für die Flächen Nr.7 sowie Nr.13, welche insgesamt 86,01 ha ausmachen, fehlt aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs.3 BauGB. Zudem erscheinen 68,83 ha die über dem Zielwert zusätzlich der landwirtschaftlich genutzten Fläche entzogen werden sollen nicht verhältnismäßig. Die Fläche Nr.13 ist im 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg als Vorbehaltsgebiet für Aufforstung Nr.19 festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (2.Entwurf REP MD, Z 110) Grundlage dieser Aufforstungsfläche ist die forstliche Rahmenplanung. Die Fläche ist weiterhin in der Biotopverbundplanung als Entwicklungsfläche vorgesehen.	– Die Fläche im Änderungsbereich 7 soll auf die im Wald liegende Fläche mit sehr geringem Ertragspotential der Böden verkleinert werden. Der Änderungsbereich 13 soll entfallen.	
			– Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll	– Hier ist auf den vorrangig in der Schutzgüterabwägung zu behandelnden Belang der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zu verweisen.	

			unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (2.Entwurf REP MD; G 126) Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden. Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang insbesondere für Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund besonderer Zweckbestimmungen nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. – Überlagerung von Photovoltaik und Windenergie: Die Flächen Nr.23 und 26 sehen eine Überlagerung von Sondergebieten vor. Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (01.02.2023) sind die Länder verpflichtet, bis 2027 bzw. 2032 einen Mindestanteil der jeweiligen Landesflächen für die Nutzung der Windenergie an Land auszuweisen. Der derzeitige vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes sieht folgende regionale Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt vor: Harz 1,2% bzw. 1,6%; Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 1,9% bzw. 2,3%, Altmark 1,9% bzw. 2,3%, Halle 1,9% bzw. 2,3%, Magdeburg 1,9% bzw. 2,3%. Um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen, müssen die Flächen weiterhin für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Eine Doppelbelegung behindert die Positivplanung für die Nutzung der Windenergie. Das Gebiet Schermen ist bereits in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit den möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie enthalten (Scopingunterlage). Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zu diesem Punkt ist zwingend erforderlich. – Gewerbeflächen: Nr.4. Erweiterung der gewerblichen Baufläche des Gewerbegebiet Körbelitz nach Süden: Körbelitz ist im 3.Entwurf des STP ZO nicht als zentraler Ort festgelegt. In den übrigen (nicht zentralen) Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. (Z 26 LEP-LSA 2010) Eine reine Angebotsplanung sollte vermieden werden. Gibt es konkrete Erweiterungspläne / Umsiedlungspläne ortsansässiger Firmen? Der Plangeber sollte konkrete Angaben zu den Unternehmen ergänzen, die auf die Fläche umziehen oder sich erweitern wollen. Eine reine Angebotsplanung würde gegen das in Aufstellung befindliche Ziel Z 4-3 des 3.Entwurfs des Sachlichen Teilplanes Zentrale Orte verstoßen. – Eine abschließende Beurteilung zum o.g. Vorhaben kann insgesamt erst nach Überarbeitung der Begründung und nach Abstimmung mit der RPM erfolgen. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs.2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.	– Eine Doppelnutzung von Windeignungsgebieten verhindert keineswegs die Positivplanung für die Nutzung der Windenergie. Das Beispiel des Flugplatzes Mahlwinkel, auf dem die Photovoltaikanlagen nur unter der auflösenden Bedingung des Vorrangs von Windenergieanlagen zugelassen wurden, belegt, dass dies möglich ist. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind reversibel und können standörtlich umgesetzt werden, wenn sich die Standorte der Windenergieanlagen (z.B. bei Repowering durch größere Anlagen) ändern. – In der Begründung ist angeführt, dass sich die Straßenmeisterei am Standort Körbelitz erweitern möchte und die Errichtung einer Lagerhalle für Tausalz beabsichtigt. Desweiteren sollen Flächen vorgehalten werden für Betriebe, die sich an ihren Standorten in den Ortslagen nicht weiter entwickeln können. Konkrete Anfragen hierzu liegen nicht vor, dies ist auch nicht erforderlich. In den vergangenen 15 Jahren diente das Gewerbegebiet Brunnenbreite in Möser diesen Betrieben zur Umsiedlung. Nach der Verlagerung von 9 Betrieben in den vergangenen 15 Jahren in das Gewerbegebiet Brunnenbreite sind die freien Flächen nahezu erschöpft, so dass es notwendig ist, weitere Flächen vorzuhalten. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			– Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	– Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08.02.2023 bis einschließlich 13.03.2023.

	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Anzahl der Stellungnahmen gegen den Umfang der Ausweisung von PV-Anlagen	Anzahl der Stellungnahmen mit der Anregung nach mehr PV-Anlagen
eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit	85	81	2
Anzahl der Bürger die sich in den Stellungnahmen geäußert haben	98	93	2
Anzahl der Familien bzw. juristischen Personen (soweit als zusammengehörig erkennbar)	62	58	2

Weiterhin hat der Landesjagdverband gegen den Umfang der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stellung bezogen.
Aufgrund des Umfangs einzelner Stellungnahmen und der Wiederholung des Inhaltes erfolgt die Auswertung zusammenfassend nach dem jeweiligen Inhalt.

Die Anregungen werden nachfolgend zu folgenden Themenblöcken zusammengefasst:

1.	**allgemeine Stellungnahmen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen und den Umfang der Darstellungen zu diesem Thema**	
	Anregung der Bürger	**Stellungnahme der Gemeinde Möser**
1.1.	Photovoltaikanlagen sollten auf Dachflächen und nicht in der freien Landschaft errichtet werden.	Es ist grundsätzlich richtig, dass zunächst Dachflächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Diese stehen in unterschiedlichem Eigentum und es obliegt den Eigentümern, ob sie diese Möglichkeit zur Energiegewinnung nutzen. Die Gemeinde Möser hat diesbezüglich keine Möglichkeit für bestehende Gebäude dies allgemein vorzuschreiben. Für Neubauten schreibt bereits der Gesetzgeber einen Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien vor. Der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 lässt sich nicht allein auf Dachflächen erreichen. Jährlich sollen ab 2026 – 22 Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Um die erforderliche Dimension für den Ausbau zu verdeutlichen, müssen pro Tag im Bundesgebiet Flächen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern neu entstehen, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen. Die auf gemeindlichen Dächern verfügbaren Flächen stellen nur Kleinflächen dar, die keinen wesentlichen Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten können. Hierfür ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit Rammpfosten in die Erde eingebrachten Stützen der Photovoltaikanlagen beim Rückbau rückstandslos entfernt und die Böden danach grundsätzlich auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnten.
1.2.	Photovoltaikanlagen sollten auf Konversionsflächen, zum Beispiel früher militärisch genutzten Flugplätzen, brachliegenden alten Stallanlagen und Bergbaufolgelandschaften und nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden.	Dies entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes und wurde durch die Gemeinde Möser umgesetzt, indem bereits im Flächennutzungsplan 2019 zunächst die Konversionsstandorte der Stallanlagen in Körbelitz, in Hohenwarthe und der Rieselfelder südlich von Möser für Photovoltaikflächen herangezogen wurden. Die Flächen der Sandgruben bei Schermen sind in den Änderungsbereichen 20 und 22 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen. Mit diesen Flächen sind die Konversionsflächen zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erschöpft, ohne dass der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht wird. (Zum notwendigen Umfang des erforderlichen Ausbaus vergleiche die Ausführungen in 1.1.) Hinsichtlich der Bergbaufolgelandschaften ist zu beachten, dass hier in der Regel der Anspruch auf eine Rekultivierung der Flächen besteht. Insbesondere in den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohleabbaus können im Rahmen der Rekultivierung naturräumlich hochwertige Erholungsbereiche entstehen, die sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht eignen.

1.3.	Gibt es einen Zwang für die Gemeinde zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen?	Ein unmittelbarer Zwang zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht für die Gemeinde nicht, wohl aber eine mittelbare Verpflichtung. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist geregelt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Dies bedeutet, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, die auch weitere Planungsinhalte hat, dem Belang der Nutzung der erneuerbaren Energien ein solches Gewicht beizumessen ist, dass deren Zurückstellung sich zu einer Rechtswidrigkeit verdichten könnte.
1.4.	Was hat die Gemeinde Möser von der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. von den Flächen für Windenergie zwischen Schermen und Pietzpuhl? Was hat der Bürger davon? Gewerbesteuern werden am Sitz des Unternehmens gezahlt.	Hier ist zu differenzieren zwischen den Flächen für Windenergieanlagen und den Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Eignungsgebiete für Windenergie legt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg im Regionalen Entwicklungsplan fest. Der Landesentwicklungsplan regelt im Ziel Z109: "In den Regionalen Entwicklungsplänen sind räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen." Diese abschließende Planung auf der Ebene des Regionalen Entwicklungsplanes bewirkt, dass die Gemeinde Möser in Bezug auf Windenergieanlagen keine Möglichkeiten zur eigenen Steuerung hat. Der Sachverhalt der Standorte der Windenergieanlagen bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Sonderbaufläche Windenergieanlagen wurde nachrichtlich aus dem Regionalen Entwicklungsplan übernommen. Einen Vorteil hat die Gemeinde trotzdem. Aufgrund des Sitzes des Unternehmens in der Gemeinde fließen der Gemeinde Möser Gewerbesteuereinnahmen durch die Windenergieanlagen zu. Die Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen obliegt mit Ausnahme der Flächen im 200 Meter Abstand zu Autobahnen und 2 spurigen Schienenwegen, in denen die Anlagen auch ohne gemeindliche Planung zulässig sind, der Gemeinde. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel Vereinbarungen betroffen, nach denen 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde an die Gemeinde fließen. Dies ist gemäß § 6 Abs.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zulässig, um einen Anreiz für die Gemeinde am Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gewerbliche Nutzungen für die bei einem Sitz des Unternehmens in der Gemeinde ebenfalls Gewerbesteuern anfallen. Die Gemeinde beabsichtigt entsprechende vertragliche Regelungen mit den Unternehmen zum Sitz des Unternehmens zu vereinbaren. Die anfallende Grundsteuer, die ebenfalls einen wesentlichen Baustein der gemeindlichen Finanzierung darstellt, erhöht sich bei einer Nutzung für Photovoltaik- Freiflächenanlagen gegenüber der derzeitigen Grundsteuer A, da Photovoltaikanlagen als gewerbliche Nutzung einzustufen sind. Sowohl die Einspeisevergütung als auch die Grund- und Gewerbesteuern verwendet die Gemeinde für gemeindliche Zwecke, zum Beispiel zur Finanzierung der Kindertagesstätten, der Grundschule oder sozialer, sportlicher und kultureller Einrichtungen. Da die Gemeinde Möser über deutlich unterdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen von ca. 220 EUR pro Einwohner (Wert 2021) gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 603 EUR pro Einwohner im Jahr 2021 verfügt, ist sie zur Deckung kommunaler Ausgaben darauf angewiesen, die Möglichkeiten der Steuereinnahmen und der Einspeisevergütung zur Deckung des kommunalen Haushalts zu nutzen. Die durch die Gemeinde finanzierten kommunalen Einrichtungen dienen der Daseinsvorsorge der Gemeinde und damit den Bürgern der Gemeinde.
	Können die Bürger den erzeugten Strom auch nutzen?	Dies obliegt der konkreten Umsetzung der Planung. In der Regel wird der Strom aus Photovoltaik Freiflächenanlagen in das Stromnetz eingespeist.
1.5.	Wieso gibt es keine Genossenschaft, die die Bürger am Ort an den Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlagen beteiligt?	Bisher hat kein Bürger der Gemeinde Möser eine solche Genossenschaft ins Leben gerufen. Dies ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, sondern der daran interessierten Bürger.
	Alternativ wäre auch ein kommunaler Eigenbetrieb möglich.	Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde wirtschaftlich tätig zu sein. Eigenbetriebe dienen im Wesentlichen der Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Die Gemeinde verfügt nicht über die erforderlichen personellen Voraussetzungen in der Verwaltung um zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.

1.6.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der vorgesehenen Dimension führen zu einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft, sie beeinträchtigten die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde. Es wird eine deutliche Reduktion des Umfangs gefordert. Intensiv genutzte Erholungsräume sollten von Photovoltaik Freiflächenanlagen freigehalten werden.	Es ist zutreffend, dass die großflächige Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Landschaft nachhaltig technisch überprägt. Auch Auswirkungen auf die Erholung sind nicht auszuschließen, wenn die Anlagen nicht durch Hecken und Grünstreifen in die Landschaft eingebunden werden. Im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden zunächst alle Vorhaben berücksichtigt, die in der Gemeinde beantragt wurden und dem gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Möser entsprechen. Das gesamträumliche Konzept soll nachfolgend durch eine konkrete Flächenfestlegung innerhalb der benachteiligten Gebiete ergänzt und die Gesamtfläche reduziert werden. Durch Verzicht auf Flächen in den Gemarkungen Körbelitz, Lostau und Möser wird der Umfang der Flächenausweisung deutlich reduziert. Die Möglichkeiten zur Einspeisung der Energie in vorhandene Mittelspannungsnetze ist begrenzt. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird daher voraussichtlich die Errichtung eines neuen Umspannwerkes erforderlich, dass nur dann errichtet werden kann, wenn Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung errichtet werden, die eine Auslastung und Finanzierung des Umspannwerkes sichern. Dies erfordert größere zusammenhängende Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Flächennutzungsplan stellt nur den generellen Umfang der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Die konkrete Umsetzung einschließlich der erforderlichen Eingrünung der Anlagen und die Festsetzung der Erhaltung von querenden Wegen, die der Erholung dienen, obliegt der nachfolgenden Bebauungsplanung. Rahmenbedingungen hierfür werden durch eine Ergänzung des gesamträumlichen Konzeptes festgelegt.
1.7.	Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Möser V/06/2022 Leitgedanken für PV-Anlagen hinsichtlich einer Begrenzung der Anlagengröße auf 20 Hektar.	Dies ist zutreffend. Die Leitgedanken für PV-Anlagen dienten als Orientierung für das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser, sie bedürfen der Korrektur und sollen angepasst werden. Die Beschränkung auf Anlagen bis 20 ha führt dazu, dass das Konzept nicht umsetzbar ist, da die Möglichkeiten der Einspeisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Mittelspannungsebene nahezu erschöpft sind. Voraussichtlich ist die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich, um eine Einspeisung auf der 110 kV-Ebene zu ermöglichen. Diese Investition erfordert Anlagen mit einer Größe von deutlich über 20 Hektar, wie sie auch derzeit in der Regel im gesamten Bundesgebiet entstehen.
1.8.	Die dargestellten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die in den Leitgedanken formulierte 5%-Grenze der Gemarkungsfläche in den Gemarkungen Körbelitz und Schermen überschreiten.	Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht für die Gemarkung Schermen einen Anteil von 25,8% der Gemarkungsfläche und für die Gemarkung Körbelitz von 5,15% vor. Für Körbelitz wird der Umfang aufgrund höherwertigerer Böden so reduziert, dass die 5% Grenze der Leitgedanken eingehalten wird. Für Schermen wird dieser Wert überschritten, da in den Gemarkungen Hohenwarthe, Lostau, Möser und Pietzpuhl das Ziel von 5% nicht annährend erreicht werden kann. Die in den Leitgedanken angeführte Betrachtung der Gemarkungen hat sich nicht bewährt. Die Gemeinde Möser geht von einer Begrenzung für das gesamte Gemeindegebiet aus.
	Die 5% Grenze ist im Vergleich mit anderen Gemeinden viel zu hoch und willkürlich gewählt.	Es gibt für die Gemeinden keine Vorgaben des Landes oder des Bundes für einen Flächenanteil von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser Anteil ist daher durch die Gemeinden festzulegen. Es ist zutreffend, dass der Anteil im Vergleich mit anderen Gemeinden sehr hoch ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde auch einen hohen Anteil an landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten aufweist. Im Entwurf wird der Anteil reduziert.

1.9.	Die als Grenze in Punkt 4.5. der Leitgedanken festgelegte Grenze der Bodenwertzahl von 45 Bodenpunkten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu hoch. Sie ist willkürlich gewählt. Diese Einschätzung teilt eine Vielzahl der Bürger. Das Land Sachsen-Anhalt empfiehlt 30 Bodenpunkte und die EU maximal 29 Bodenpunkte.	Eine Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt, die Grenze bei 30 Bodenpunkten zu setzen, ist nicht bekannt. Das Land stellt in der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 15.02.2022 (GVBl. LSA 2022 S.20) und in der Arbeitshilfe zur raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen vom Dezember 2021 allein auf die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet ab. Diese landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete werden gemarkungsweise festgelegt. Zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in der Gemeinde Möser gehören die Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen (Quelle: Sachsen-Anhalt Viewer). Diese Einstufung erfolgt nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der jeweiligen Gemarkung. Die Auswahl von Kriterien innerhalb dieser Flächen obliegt der Gemeinde. Es ist zutreffend, dass das Kriterium einer Ackerzahl von maximal 45 Bodenpunkten sehr hoch gewählt wurde. Dies wird geändert. Außerhalb der aktuell festgelegten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, das heißt in den Gemarkungen Körbelitz und Lostau wird die Gemeinde Möser sich an einer Ackerzahl von maximal 30 Bodenpunkten orientieren, soweit es sich nicht um nach § 35 Abs. 1BauGB privilegierte Standorte handelt.
	Die Bodenrichtwertkarte (www.bodenrichtwerte-boris.de) zeigt teilweise deutlich höhere Werte an.	Zur Einstufung der Bodenqualitäten ist die sogenannte Ertragsmesszahl oder die Ackerzahl zu verwenden. Diese hat mit den in der Bodenrichtwertkarte angegebenen monetären Bodenrichtwerten nichts zu tun. Die Ertragsmesszahlen und die Ackerzahl geben auf einer Skala von 0 bis 100 (teilweise auch über 100) Bodenpunkten die Fruchtbarkeit der Böden auf Grundlage der Reichsbodenschätzung aus dem Jahr 1934 (fortgeführt nach dem 2.Weltkrieg) an. Die entsprechenden Daten sind im Liegenschaftskataster erfasst. Sie haben nichts mit den durch die Finanzämter verwendeten Bodenrichtwerten zu tun. Die Gemeinde hat sich bei der Einstufung an der Ackerzahl orientiert.
1.10.	In den Leitgedanken wurde festgelegt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung vermieden werden soll. Dies wäre für den Telegraphenradweg nicht eingehalten. Es wird ein Abstand von 300 Metern zu touristisch relevanten Radwegen gefordert.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes umfassen nur die Grundzüge der Bodennutzung. Die konkrete Ausgestaltung von Randbereichen zu Wegen bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten. In den Leitlinien und im gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eindeutige Abstandskriterien zu touristisch relevanten Wegen ergänzt werden.
1.11.	Es wird ein Zielverstoß gegen Ziel 13 des Landesentwicklungsplanes geltend gemacht: "Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren."	Ein Zielverstoß gegen das Ziel Z13 des Landesentwicklungsplanes wird nicht durch die Gemeinde Möser und auch nicht durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erkannt. Zukünftig werden allgemein Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu den ländlichen Räumen und zu den Verdichtungsräumen gehören, da diese gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

1.12.	Es wird ein Verstoß gegen Ziel 15 Nr.2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschafts-schutzes und Nr.6 den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken, geltend gemacht. Hingewiesen wird auf dem Artenschutz des Wolfes.	Ziel Z15 des Landesentwicklungsplanes lautet: "Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die 1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen, 2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten, 3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern, 4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern, 5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen, 6. den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken." Ziel Z15 des Landesentwicklungsplanes formuliert somit keineswegs einzuhaltende Bedingungen sondern zu unterstützende Maßnahmen. Die Berücksichtigung des Zieles Z15 ist ein wesentlicher Baustein der geplanten Entwicklung der Gemeinde, denn die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinde werden durch die durch die Gemeinde zu erzielenden Einnahmen wesentlich bestimmt. Da die Gemeinde Möser nur deutlich unterdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen erzielt (vergleiche hierzu Punkt 1.4. der Anregungen) bilden die aus der Einspeisung gemäß § 6 Abs.2 des Erneuerbare Energien Gesetzes zu erzielenden Zusatzeinnahmen einen Beitrag zur funktions- und bedarfsgerechten Ausstattung der Gemeinde. Allgemein ist zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzuführen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland eine deutlich höhere Biodiversität aufweisen als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dass die mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu errichtenden Zäune kein wesentliches Hindernis für den Wolf darstellen. Die Belange der Naherholung werden durch die Vorhaben nicht gefördert, insofern unterstützt die Planung keine Maßnahmen zur Stärkung des Tourismus. Das Ziel der Raumordnung fordert nicht, dass jede Maßnahme alle benannten Ziele fördert. Dies ist nicht erforderlich.
1.13.	Der Grundsatz der Raumordnung G13 " Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Bauland-reserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden." sei nicht beachtet worden.	Dies ist nicht zutreffend. Sowohl im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2019 als auch im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes der Gemeinde wurden zunächst die Möglichkeiten der Nutzung von Brachflächen und Konversionsflächen untersucht. Diese reichen nicht aus, um das gemeindliche Ziel zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen umzusetzen. Hierzu wird auf Punkt 1.1. der Abwägung verwiesen.
	Für Anlagen größer 1 MWp bzw. größer als 3 ha sei ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, da diese raumbedeutsam seien.	Eine Raumbedeutsamkeit bedeutet nicht, dass ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei. Über die Art der raumordnerischen Abstimmung raumbedeutsamer Planungen entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde. Diese wird die raumordnerische Abstimmung durch eine landesplanerische Stellungnahme vornehmen.

1.14.	Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt heißt es unter Punkt 3.4. Ziel Z115 "Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen."	Dies ist erfolgt. Für den Flächennutzungsplan reicht hierfür eine tabellarische Auswertung aus. Die Prüfungen gemäß Ziel Z115 wurden auf den Seiten 20 bis 25 der Begründung erläutert. Die Prüfpflichten wurden hierdurch erfüllt.
	G84: "Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."	Die Möglichkeiten der Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen wurden bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2019 untersucht. Es wurden Flächen auf ehemaligen Stallanlagen in Hohenwarthe und Körbelitz sowie auf den ehemaligen Rieselfeldern südlich von Möser vorgesehen. Weiterhin sind die Flächen in den Änderungsbereichen 20 und 22 Konversionsflächen auf ehemaligen Bodenabbauflächen.
	G85: "Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden." Es wird bemängelt, dass die Sachverhalte im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt wurden.	Dies ist ein Grundsatz der Raumordnung, der in die Abwägung eingestellt wurde. Grundsätze der Raumordnung unterliegen keiner Beachtenspflicht, sondern sind in die gemeindliche Abwägung einzustellen.
1.15.	Benachteiligte Flächen, wie sie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewiesen sind, sind nur in einem geringen Umfang berücksichtigt worden.	Dies ist nicht zutreffend. Die Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind landwirtschaftlich benachteiligte Gebiet. Alle Sonderbauflächen für Photovoltaik – Freiflächenanlagen mit Ausnahme der Änderungsbereiche 6, 7 und 13 befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Der Bereich 6 befindet sich im 200 Meter Abstandsbereich entlang der Bahnstrecke Magdeburg – Burg. In diesem Bereich ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch ohne Planung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.
1.16.	Es wird angeregt, die Mindestabstände zwischen den Anlagen deutlich zu erhöhen (unterschiedliche Forderungen der Bürger zwischen 100 Meter und 1000 Meter) und Wildkorridore einzuhalten. Wildkorridore werden auch durch die Jagdpächter für Anlagen die größer als 300 Meter sind gefordert. Sie sollten 50-60 Meter breit und frei von Fahrwegen sein.	Zur Vermeidung einer flächenhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Formulierung von Abstandskriterien zwischen den Anlagen sinnvoll. Sie sollen in den Leitgedanken und im gesamträumlichen Konzept ergänzt werden. Wildkorridore, wie sie zum Beispiel im Autobahnbau Berücksichtigung finden, weisen in der Regel eine Breite von 50 bis 60 Meter auf. Sie sind im Rahmen der Umweltprüfung zu den Bebauungsplänen anhand der Wildwechselbeziehungen zu ermitteln und sollen danach auch in den Entwurf des Flächennutzungsplanes einfließen.
1.17.	Es wird angeregt, den Abstand zur Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. (Forderungen ca. 500 Meter).	Ein Abstand von 500 Meter zu Wohnbebauung ist nicht erforderlich. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen keine wesentlichen betriebsbedingten Lärmimmissionen aus, die einen solchen Abstand erfordern. Reflexionen durch die Glasoberflächen sind durch die Verwendung blendfreier Gläser zu vermeiden. Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld können durch eine Eingrünung der Anlagen vermieden werden.
1.18.	Es wird angeregt, einen Abstand zu Waldflächen von 50 - 100 Meter einzuhalten. (unterschiedliche Forderungen).	Dies ist in dieser Breite nicht erforderlich. Es ist sinnvoll von Waldbeständen mindestens einen Abstand vom ca. 1- bis 1,5-fachen der Baumwipfelhöhe, dies sind ca. 25 bis 45 Meter einzuhalten, um eine Gefährdung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Windbruch auszuschließen. Für die Erhaltung der Jagdausübung sind Abstände von 50 Metern sinnvoll. Der einzuhaltende Abstand soll in den Leitlinien ergänzt werden.

1.19.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen verursachten massive Umweltschäden, Zerstörung der Böden, Brandgefahr, Beeinträchtigung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren (Durchtrennung von Wechselrouten der Wildtiere, Eingrenzung ihres Lebensraumes, Ausweichen der Wildtiere in Siedlungsbereiche mit der Verursachung von Gefährdungen, Gefährdung der Artenvielfalt).	Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland weisen eine deutlich höhere Biodiversität als die derzeitigen Ackerflächen auf. Sie sind für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes deutlich höherwertiger als die Ackerflächen. Eine Untersuchung bestehender Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat gezeigt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Vielzahl von Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter bieten. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Rammpfosten in der Erde befestigt werden, können sie rückstandslos entfernt werden. Der Eingriff in die Bodenfunktion bleibt hierdurch minimal und ist reversibel. Da die Böden keinem regelmäßigen Bodenumbruch und keiner Düngung und Herbizidausbringung unterliegen, kann sich die natürlich Bodenfunktion während der Zeit der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen regenerieren. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind hierfür Festsetzungen zu treffen, die Abstände zwischen den Modulen berücksichtigen, so dass das Niederschlagswasser nach jedem Modul abtropfen kann. Die Brandgefahr bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist bei sachgerechter Montage gering. In der Regel werden selbstlöschende Kabel verwendet. Bei nach den geltenden Vorschriften errichteten Anlagen liegt das Brandrisiko im Bereich der allgemeinen Risiken stromführender Geräte. Zutreffend ist, dass großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen Routen der Wildtiere durchtrennen. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine Kartierung bekannter Wildwechselrouten durchzuführen, intensiv genutzte Routen sind durch die Festsetzung von Wildkorridoren zu sichern. Die Eingrenzung des Lebensraumes der Wildtiere betrifft das Großwild. Das Niederwild kann aufgrund der Bodenfreiheit der Zäune die Anlagen passieren. Aufgrund des Umfangs an offenen Waldflächen im Gemeindegebiet und den angrenzenden Flächen der Stadt Burg ist die allgemeine Einschränkung des Lebensraumes von Wildtieren als nachrangig zu bewerten. Eine Verdrängung in bewohnte Gebiete ist in Auswertung bestehender Anlagen bisher nicht bekannt..
1.20.	Es wird bemängelt, dass die einmonatige Auslegungsfrist einen offenen Bürgerdialog nicht ermöglicht. Weiterhin ist erst kurz vor Ende der Auslegungsfrist ein Artikel über den Sachverhalt im Möserkurier erschienen, so dass der Anschein aufkommt, dass eine Bürgerbeteiligung nicht erwünscht ist.	Die Auslegungsfrist im März gab den Bürgern frühzeitig die Möglichkeit Stellungnahmen vorzutragen. Das Baugesetzbuch sieht zwei Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit vor. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und eine weitere öffentliche Auslegung des Planes nach § 3 Abs.2 BauGB. Die Gemeinde hat weiterhin zugesagt, vor dem Beschluss über den Entwurf und die weitere öffentliche Auslegung den Bürgern im Rahmen einer Bürgerversammlung die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen. Hierdurch ist eine umfassende Beteiligung der Bürger möglich.
	Mit dem Beschluss über die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hätte die Gemeinde keine weitere Einflussmöglichkeit auf die Planung, da die Anlagen dann nach § 35 BauGB zulässig wären.	Dies ist nicht zutreffend. In den Änderungsbereichen, die sich im Abstand von 200 Meter zu Autobahnen oder tzu 2 spurigen Schienenstrecken befinden ist eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB generell gegeben, dafür ist es unwesentlich, ob die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Für alle anderen Gebiete ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, in denen die Gemeinde konkrete Festlegungen zur Ausgestaltung der Anlage treffen kann.
1.21.	Die Größenordnung der Flächen liegt über den Vorgaben der Bundesregierung.	Die Bundesregierung hat keine gemeindebezogenen Flächenanteile zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgegeben. Sie hat in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien festgelegt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral erfolgt, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies bedeutet, dass der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in jeder Größenordnung der Vorzug vor anderen Belangen einzuräumen ist.

1.22.	Die Umweltprüfung ist schematisch ohne Ortskenntnis und wird den Anforderungen nicht gerecht.	Umweltprüfungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung haben das Ziel generelle Planungsaspekte aufzugreifen und nach einer durch die Anlage zum Baugesetzbuch vorgegebenen Gliederung abzuarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Sachverhalte, die sich erst aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergeben können (wie zum Beispiel Heckenanpflanzungen um die Anlage, Wildkorridore, Freihaltung von Randbereichen von Wegen, Art der Einzäunung) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht umfassend betrachtet werden können, da deren Festsetzung erst Gegenstand der Bebauungsplanung ist. Umweltprüfungen in Flächennutzungsplänen werten in der Regel vorliegende artenschutzrechtliche Kartierungen der Landschaftspläne oder des Landesamtes für Umweltschutz aus. Artenschutzrechtliche Untersuchungen und Biotoptypenkartierungen erfolgen erst auf der Ebene der Bebauungsplanung. Für die der Beurteilung der Biotoptypen werden für die Planunterlagen die Feldblockeinteilung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu Grunde gelegt. Maßgeblich ist nicht die derzeitige konkrete Ausgestaltung der Fläche (zum Beispiel durch Blühstreifen oder eine Stilllegung im Rahmen des EU-Stilllegungsprogrammes), sondern die zulässige Nutzung, die in der Regel für die Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ackernutzung ist.
	Es gibt keine dargestellten Kompensationsmaßnahmen. Es gibt keinerlei Erfahrungen in unseren Breiten wie PV Anlage dieses Ausmaßes in touristisch genutzte Naturlandschaften eingefügt werden können.	Kompensationsmaßnahmen erfolgen bei Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Regel flächenintegriert. Photovoltaik-Freiflächenanlagen weisen in der Regel eine deutlich höhere Biodiversität auf als die ausgeräumten Ackerflächen. Dies ist nicht zutreffend. In Senftenberg in Brandenburg wurden in die touristisch orientierte Rekultivierung des Großräschener Sees mehrere Photovoltaik Freiflächenanlagen mit insgesamt über 500 ha errichtet, die sich in das Landschaftsbild einfügen. Für eine Anlage auf 180 ha in Brandenburg Briest existiert ein Monitoring für die Auswirkungen auf europäische Vogelarten, dass belegt, dass viele Bodenbrüter auch in den Anlagen brüten.
	Es wird eine fehlerhafte Abwägung der Schutzgüter durch das beauftragte Planungsbüro getroffen.	Bei dem zur Abstimmung gestellten Unterlagen handelt es sich um einen Vorentwurf, von dem grundsätzlich keine Vollständigkeit erwarteter Abwägungen angenommen werden kann, da sich diese erst aus dem Planverfahren ergeben. Maßgeblich für die Abwägung ist der Planungsstand zum Feststellungsbeschluss. Eine Abwägung wird zudem grundsätzlich durch Gemeinderatsbeschluss vorgenommen.
1.23.	Im Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird behauptet, dass das Landschaftsbild durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht beeinträchtigt wird.	Die Aussage ist nicht zutreffend. Auf Seite 88 des Umweltberichtes des Vorentwurfes werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen korrekt beschrieben. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind erheblich und schwerwiegend, teilweise sind Landschaftsbereiche betroffen, die der Erholung dienen.
1.24.	Was wird sein, wenn nach der Nutzung für Photovoltaik das Gelände wieder zurück gebaut wird? Wer bezahlt den Bodenaustausch und die Beseitigung der Unkräuter, um eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche wieder herzustellen?	Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nur mit geringen Eingriffen in die Bodenfunktion verbunden. Die Rammpfosten, mit denen sie eingebracht werden, sind rückstandslos entfernbar. Abweichend von der Einschätzung führt die Grünlandnutzung unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer Erholung der durch Bodenumbruch, Düngerzugaben und Herbizideinsatz aus der Ackernutzung beeinträchtigten Böden. Die durch den regelmäßigen Bodenumbruch beeinträchtigte natürliche Bodenfunktion kann sich im Laufe der Jahre regenerieren. Die Böden können nach einer Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen wieder landwirtschaftlich genutzt werden, hierdurch würde jedoch ein Eingriff in die dann höherwertigeren, naturnäheren Böden entstehen. Deshalb wäre nach der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Entwicklung von Grünland zu empfehlen. Ein Bodenaustausch ist erforderlich. Durch regelmäßige Mahd unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Aufwuchs von Neophyten (nur diese werden auf den Naturerbeflächen entfernt) verhindert werden.

1.25.	Die vorgeschlagene Ausweisung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen schädigt den Tourismus in der Gemeinde.	Die Anordnung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewirkt eine technische Überprägung des Landschaftsbildes und ist für die Entwicklung des Tourismus nicht förderlich. Die touristischen Schwerpunkte in der Gemeinde Möser sind das Wasserstraßenkreuz und der Elberadweg, die hiervon nicht betroffen sind. Betroffen ist der Telegraphenradweg, dessen Bedeutung deutlich hinter dem Elberadweg zurückbleibt. Durch Verzicht auf die in den Änderungsbereichen 13 und 19 vorgesehene Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschränkt sich die Beeinträchtigung auf den Änderungsbereich 25. Hier sollen begleitend zum Radweg Grünflächen dargestellt werden, um zu verdeutlichen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingegrünt werden sollen. Die beigefügten Bilder von Blühstreifen entlang ackerbaulich genutzter Flächen stellen eine auf Grundlage von Förderprogrammen zeitweise eingeordnete Nutzung dar. Die Flächen sind Ackerflächen, die Blühstreifen stellen einen temporären Zustand dar.
1.26.	Es wird empfohlen, für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein Brandschutzkonzept zu erstellen, um zu gewährleisten, dass der Brandschutz mit der vorhandenen Technik gewährleistet ist.	Der Sachverhalt der Sicherung des gemeindlichen Grundschutzes für den Brandschutz ist im Rahmen Bebauungsplanes und im späteren Bauantragsverfahren zu prüfen. Soweit hierfür die bestehende Technik der Feuerwehr nicht ausreicht, kann über städtebauliche Verträge zu Lasten der Vorhabenträger eine Anschaffung weiterer Technik erfolgen.
1.27.	Es wird empfohlen, Hecken um die Photovoltaik-Freiflächenanlagen festzusetzen, da diese eine wichtige Funktion als Rückzugsort und Nahrungsquelle für Tiere erfüllen, die Biodiversität wird erhöht, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert, auch im Sinne der Vermeidung der Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen.	Die Festsetzung von Hecken zur Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zur Verminderung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dringend erforderlich. Die Festsetzung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Im Umweltbericht wird dies als wichtige Maßnahme ergänzt.
	Es sollten Feuchtbiotope innerhalb der Anlage als Kompensationsmaßnahme angelegt werden.	Der Sachverhalt ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.
	Zäune sollten einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen um eine Durchlässigkeit für das Niederwild zu ermöglichen. Zur Gestaltung der Anlagen wird auf das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes und auf die Veröffentlichungen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein verwiesen.	Es ist zutreffend, dass ein Bodenabstand der Zäune erforderlich ist. Dieser ist in der Bebauungsplanung festzusetzen. Er beträgt in der Regel 15 cm. Bei 20 cm Bodenabstand bietet der Zaun in der Regel keine ausreichende Schutzfunktion gegen ein Überwinden durch unbefugte Personen. Die Hinweise werden den Bearbeitern der Bebauungspläne zur Kenntnis gegeben.
1.28.	Es werden im Konzept und im Flächennutzungsplan Abstände zur Wohnbebauung und zu Einzelgehöften, nicht aber zu intensiv zur Erholung genutzten Wegen, zu Straßen und zu Wäldern festgelegt.	Dies ist zutreffend. Empfehlungen hierzu sollen in das gesamträumliche Konzept aufgenommen werden.

1.29.	Es ist nicht geregelt, wie die zusätzliche Menge Strom in das Stromnetz eingespeist wird. Werden neue Stromtrassen und Umspannwerke benötigt? Liegen für die Flächen Zusagen der Energieversorger vor?	Die Sachverhalte sind Gegenstand der konkreten Planung der Vorhabenträger zur Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sie sind keine im Flächennutzungsplanverfahren darzustellenden Inhalte. Aufgrund der Größenordnung der Flächen ist davon auszugehen, dass die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich wird, wenn die Einspeisung auf der 110 kV Ebene erfolgen soll. Dies ist ein separates Planverfahren, für das die Gemeinde nicht zuständig ist.
1.30.	Es sollen fast 400 Hektar landwirtschaftliche Produktionsfläche für lange Zeit vernichtet werden, die aufgrund globaler Krisen für die lokale und regionale Produktion vorbehalten werden sollen.	Die lokale und regionale Produktion landwirtschaftlicher Produkte wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zwar gemindert. In der Europäischen Union besteht für Agrarprodukte jedoch ein deutlicher Exportüberschuss von 33 Mrd. EUR (Jahr 2022). Die Europäische Union fördert aufgrund des Überangebotes derzeit noch immer die befristete Stilllegung von Ackerflächen, um die Überproduktion an Nahrungsmitteln und den damit verbundenen für die Bauern ruinösen Preisverfall zu begrenzen. Globale Krisen werden sich daher voraussichtlich nicht in einer Lebensmittelknappheit in der Europäischen Union niederschlagen. Die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zudem grundsätzlich reversibel.
1.31.	Die Gemeinde Möser erzeugt derzeit bereits mehr Strom aus regenerativen Energiequellen als sie verbraucht.	Dies ist zutreffend. Daraus darf nicht geschlussfolgert werden, dass eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen nicht erforderlich sei, da keine Großstadt in der Lage sein wird, die dort verbrauchte Energie im Stadtgebiet zu produzieren.
1.32.	Die Ortschaft Schermen wird durch die Inanspruchnahme von 25% der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unzumutbarer Weise stärker belastet als andere Ortschaften. Es wird eine gleichmäßige Verteilung angeregt.	Es ist zutreffend, dass die Gemarkung Schermen besonders belastet wird. Dabei handelt es sich zum großen Teil um Flächen südlich der Autobahn, die eher die Naherholungsmöglichkeiten von Möser betreffen. Nur die Gemarkungen Hohenwarthe, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, die aufgrund der Regelungen des EEG vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Die Gemarkung Hohenwarthe umfasst nur in sehr geringem Umfang landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Gemarkung Pietzpuhl ist durch großflächige Waldgebiete geprägt. Möser verfügt nur über eine sehr kleine Gemarkung. Daher wurde der Schwerpunkt in der Gemarkung Schermen gesetzt. Eine gleichmäßige Belastung der Gemarkungen ist daher planerisch nicht umsetzbar.
1.33.	Die großflächige Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschädigt das Image des Wohnstandortes Gartenstadt Möser erheblich. Auch für die Ortslagen Schermen und Pietzpuhl ist ein Imageschaden zu befürchten. Es tritt ein Wertverlust für die Grundstücke ein. Es wird angeregt, die konkreten Auswirkungen zu untersuchen.	Die Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in erheblichem Maß von ihrer Einbindung in die Landschaft und der Begrünung der Randbereiche abhängig. Dementsprechend hängen auch davon der Erholungswert der Landschaft bzw. die Frage eines Imageschadens ab. Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden in der Zukunft eine Vielzahl von Landschaften prägen. Negative messbare Wertverluste konnten nur bei Immobilien festgestellt werden, bei denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen direkt bis an die Grundstücke heranreichen und das unmittelbare Landschaftsbild von der Bebauung beeinträchtigt wird. Mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) ist festzustellen, dass aus der Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehende Lagenachteile im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zu tolerieren ist.
1.34.	Zäune und Kameras, die öffentliche Wege überwachen, sollten untersagt werden.	Dies ist Bestandteil gesetzlicher Regelungen. Eine private Kameraüberwachung öffentlicher Wege ist unzulässig. Zaunanlagen haben öffentliche Wege auszuschließen.
1.35.	Besteht die Gefahr, dass es zu Stromausfällen kommt, weil der Netzbetreiber wegen Überlastung abschalten muss oder weil die Netzfrequenz nicht mehr gewährleistet ist, wenn die Sonne nicht scheint.	Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind mit Abschalteinrichtungen ausgestattet, über die der Energieversorger die Anlagen vom Netz nehmen kann, wenn das zu hohe Stromangebot zu Netzüberlastungen führen könnte. Eine Abschaltung ganzer Ortschaften ist hierfür nicht erforderlich. Aufgrund der Größe der vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt die Einspeisung voraussichtlich in das übergeordnete 110 kV Netz. Auswirkungen auf die Versorgung der Gemeinde, die auf der Ebene der Mittelspannung aus den Umspannwerken Burg und Körbelitz erfolgt, sind nicht zu erwarten.

1.36.	Der Lebensraum für den Wolf wird eingeschränkt. Es wird befürchtet, dass der wolf dann näher an die Ortschaften heranrückt. Es werden Gefahren für die Nutztiere Schafe und Ponys befürchtet.	Die Zaunanlagen stellen für den Wolf kein erhebliches Hindernis dar, da die Zäune mit einem Bodenabstand von 15 cm zu errichten sind, um eine Passierbarkeit für das Niederwild zu ermöglichen. Dies ist auch für den Wolf in der Regel möglich. Auswirkungen auf die Ortslagen gehen nicht erkennbar von der Einzäunung aus.
1.37.	Zugvögeln wird ein erheblicher Teil der Möglichkeiten zur Rast entzogen.	Für Zugvögel sind in der Gemeinde Möser vor allem die Elbauen mit ihren Stillgewässern relevant. Diese sind von der Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht betroffen. Die Einschränkung der Rastplätze für Zugvögel in der Schermener Heide ist im Gesamtkontext nicht als erheblich anzusehen.
1.38.	Es wird nach der Quelle der artenschutzrechtlichen Kartierung angefragt.	Eine artenschutzrechtliche Kartierung findet grundsätzlich erst auf der Ebene der Bebauungsplanung, im auf den Flächennutzungsplan folgenden Planverfahren statt. Im Flächennutzungsplanverfahren werden bestehende Kartierungen des Landesamtes für Umweltschutz und des Landschaftsrahmenplanes ausgewertet.
1.39.	Es wird die Tendenz kritisiert, dass landwirtschaftliche Fläche zu Gunsten der Energiewende geopfert werden. Die Böden würden seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt. Es wird die Frage gestellt, ob es gerechtfertigt ist, aufgrund geringerer Bodenwertzahlen die Böden aufzugeben.	Es wird auf den unter Punkt 1.1. angeführten durch den Bundesgesetzgeber angestrebten Umfang der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen, für die die Nutzung von Konversionsflächen nicht ausreicht. Es ist daher erforderlich, objektive Kriterien für die Auswahl der Flächen zu finden. Diese hat der Bundesgesetzgeber in § 37 des Erneuerbare Energien Gesetzes als Solaranlagen des ersten Segmente bezeichnet. Sie umfassen unter Nr.2h und 2i die Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.
1.40.	Nach welchen Prämissen wurde das Planungsbüro aus Irxleben ausgewählt? Welche Vorgaben gab es von der Gemeinde?	Das Planungsbüro aus Irxleben arbeitet bereits seit über 20 Jahren für die Gemeinde Möser. Durch das Büro wurde der Flächennutzungsplan im Jahr 2019 erarbeitet, es verfügt über die notwendige Ortskenntnis. Das Büro unterhält keinerlei Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen, die in Möser beabsichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Die Auswahl der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgte nicht durch das Planungsbüro aus Irxleben. Auf Grundlage der Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat das Büro die von der Gemeinde beabsichtigte Entwicklung in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.
	Das Büro betreibt keine Webseite, was in heutiger Zeit unseriös wirkt.	Das Büro kann nach eigener Aussage keine neuen Gemeinden zur Bearbeitung annehmen. Laut Auskunft des Büros führt eine Webseite zu vermehrten Anfragen nach planerischen Leistungen, deren Absage nur unnötigen Verwaltungsaufwand bindet.
	Die Bearbeiterin hat keine ausreichende Erfahrung im PV Bereich.	Das Büro hat in den vergangenen 10 Jahren eine Vielzahl Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen einschließlich integrierter Konzeptionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bearbeitet, unter anderem die Flächennutzungspläne der Stadt Burg (Neufassung), der Gemeinden Biederitz und Möser. Es verfügt daher über eine gute Orts- und Fachkenntnis. Im letzten Jahr hat das Büro 3 gesamträumliche Konzeptionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und insgesamt 7 Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bearbeitet. Dies sollte als Nachweis der Qualifikation ausreichen.
1.41.	Es geht den Grundeigentümern nur um die aus dem Grund und Boden zu erzielende Rendite. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird in der Regel die 10-fache Pacht gezahlt gegenüber der Nutzung als Ackerflächen.	Grundsätzlich orientieren sich marktwirtschaftliche Entscheidungen an der zu erzielenden Rendite, dies stellt die Grundlage der betriebswirtschaftlichen Entscheidungen in der freien Marktwirtschaft dar. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt die massive Förderung der erneuerbaren Energien und hat daher die Rahmenbedingungen so gesetzt, dass diese eine entsprechend hohe Rendite abwerfen, die sich in den Strompreisen niederschlägt.

1.42.	Wie wirken sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach 30 der mehr Jahren aus? Es werde im Flächennutzungsplan nichts zum Rückbau, zur Entsorgung der Anlagen festgelegt.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfügen über eine begrenzte Nutzungsdauer. Nach 20 Jahren liefern sie noch ca. 80% des Stromes von Neuanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Betrieb von bis zu 40 Jahren möglich ist. Die Anlagen sind nach der Betriebszeit grundsätzlich rückzubauen, der Ausgangszustand ist wieder herzustellen. Der Rückbau ist gesetzlich verankert und wird über Bürgschaften gesichert. Das Recycling von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein aufwändiger Prozess. Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, 85% der verkauften Module zurück zu nehmen und zu recyceln. Für das Recycling bestehen verschiedene Methoden teils unter Erhitzung, teils unter Anwendung chemischer Bäder. Die Kosten des Recyclings hat bei Großanlagen der Hersteller zu tragen (ca. 180,-EUR/Tonne). Dies wird bei der Preisgestaltung der Module bereits berücksichtigt.
1.43.	Auf der Fläche hinter dem Ottohof sind Trockenrasengesellschaften etabliert. Dort sind der Horst-Schwingel, das Blau-schillergras, die Sand-Grasnelke, Sedum Arten und Sphagnum Moos zu finden. Trockenrasengesellschaften stellen geschützte Biotope dar.	Der Sachverhalt wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Biotopkartierung zum Bebauungsplan geprüft. Sollte sich das Vorkommen von Trockenrasengesellschaften bestätigen, sind diese gemäß § 30 BNatSchG geschützt und aus der Planung auch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugrenzen.
1.44.	Es wird auf weitere geschützte Pflanzen wie Buschwindröschen / Anemone, Hoflattich im Bereich der Beekeaue nördlich der Blumenstraße hingewiesen.	Die Beekeaue ist nicht unmittelbar von der Planung betroffen. Die Pflanzenarten unterliegen nicht dem Schutz nach Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG. Gemäß § 44 Abs.5 Satz 4 BNatSchG unterliegen diese Arten daher keinem besonderen Schutz im Rahmen der Bauleitplanung.
1.45.	Es werden artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich geschützter Tier-arten wie Smaragdeidechsen, Zaun-eidechsen, Feuersalamander, Insekten-arten und Vogelarten wie Kranich, Wachtel, Feldlerche, Rebhuhn, Fasan und von Wolf, Dachs, Hamster und Fuchs vor-getragen.	Diese Sachverhalte werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Nicht alle vorgenannten Arten unterliegen dem Schutz nach § 44 Abs.5 BNatSchG. Diese Untersuchungen erfolgen parallel zur Aufstellung des späteren Bebauungsplanes. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF Maßnahmen) zur Erhaltung und Sicherung der lokalen Population erforderlich.
1.46.	Wer hat die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete festgelegt?	Die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete werden entsprechend der Richtlinie 86/465/EWG vom 14.07.1986 von der Europäischen Union festgesetzt. Der Begriff ist im EU Landwirtschaftsrecht die Basis für Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligung in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Zur konkreten Auswahl der Flächen auf Gemarkungsebene leisten die Bundesländer Zuarbeit.
1.47.	Die Errichtung landwirtschaftlicher Wege, insbesondere des Telegraphenradweges oder des Weges von der Blumenstraße über Paulshof bis zur Bundesstraße B1 wurden durch die Europäische Union als landwirtschaftliche Wege gefördert. Besteht aus der Nutzungsänderung ein Risiko für die Rückforderung durch die Europäische Union?	Der Sachverhalt wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

1.48.	Es wird die mangelnde Transparenz bemängelt. Dürfen Vereine Förderungen von Energieunternehmen entgegen nehmen, die an der Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen interessiert sind? Wird hierdurch das Abstimmungsverhalten von Vereinsmitgliedern im Gemeinderat beeinflusst?	Eine Vereinsförderung steht allen Unternehmen offen. Wenn das Abstimmungsverhalten von Ratsmitgliedern beeinflusst werden soll, sind die Grenzen durch die Befangenheit von Ratsmitgliedern maßgeblich. Eine Befangenheit von Ratsmitgliedern ist dann gegeben, wenn eine Entscheidung ihnen selbst, nahen Verwandten oder einer von ihr vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte. Weitere Befangenheitsgründe sind in § 18 der Gemeindeordnung angegeben. Da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Regel keine unmittelbaren Rechte abzuleiten sind, ist eine Befangenheit in diesem Verfahren nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben. Für die Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat der Flächennutzungsplan keine rechtssetzende Bedeutung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedürfen entweder eines Bebauungsplanes, der das Baurecht schafft, oder sie sind als Anlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB auch ohne die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig, so dass eine Befangenheit im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren nicht erkennbar ist.
1.49.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen würden die Biomasse auf den Flächen verringern, die für die Bindung des Wassers entscheidend ist. Die Flächen würden zu Hitzeinseln, deren Luft aufsteigt und die aus umgebenden Waldflächen Luft abzieht, die für das Mikroklima wichtig sei. Es würde sich ein wüstenartiges Klima ausbilden. Es findet ein erheblicher Eingriff in das lokale Wetter statt.	Der Sachverhalt ist unzutreffend dargestellt. Derzeit werden nahezu alle Flächen, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen, ackerbaulich bewirtschaftet. Hierdurch ist nur saisonal Biomasse auf den Flächen vorhanden. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Voraussetzungen für eine dauerhafte Begrünung der Flächen geschaffen. Eine Überhitzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht gegeben. Die Anlagen absorbieren die Sonneneinstrahlung. Das Umweltbundesamt führt aus (Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, Dezember 2022): "Während auf der Oberfläche der Module es zu erhöhten Temperaturen bis zu 60°C kommen kann, unterscheidet sich das Mikroklima unterhalb der Paneele im Allgemeinen nur unerheblich von den geländeklimatischen Verhältnissen der unbebauten Landschaft."
1.50.	Es wird angeregt, stattdessen Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und den Mittellandkanal durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu überschirmen. Hierfür wäre mit einer hohen Kooperationsbereitschaft des Bundes zu rechnen.	Die genannte Kooperationsbereitschaft besteht nicht, vielmehr regeln die einschlägigen Straßengesetze, dass dies unzulässig ist. Der Bund hat in § 37 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) die Standorte festgelegt, die er für geeignet erachtet. Autobahnen und Bundesstraßen gehören nicht hierzu, wohl aber Flächen die sich beiderseits der Autobahnen befinden und Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.
1.51.	Die Belange der Archäologie werden nicht ausreichend berücksichtigt (die Änderungsbereiche 22, 23, 24 und 26 enthalten archäologische Fundstätten).	Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt. Soweit archäologische Denkmale betroffen sind, ist eine Prüfung durch Magnetometerprospektion vor Eingriffen in den Boden erforderlich. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.
1.52.	Es fehlen Festlegungen zu Schneisen und Wegeverbindungen durch die vorgesehen Flächen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	Die Festsetzung von Schneisen und Wegen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrifft Sachverhalte die im Rahmen der Bebauungsplanung zu untersuchen sind.
1.53.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen besitzen einen geringen Wirkungsgrad von ca. 15% bis 20%. Sie stehen die meiste Zeit nutzlos in der Landschaft.	Moderne Photovoltaik-Freiflächenanlagen wandeln bis zu 30% des einstrahlenden Sonnenlichtes in elektrischen Strom um. Dies ist gegenüber bisherigen Kohlekraftwerken ein deutlich höherer Wirkungsgrad. Die Sonnenenergie steht unbegrenzt zur Verfügung. Der Bundesgesetzgeber hat daher ambitionierte Ziele für den Ausbau der Photovoltaik festgelegt. (vergleiche Punkt 1.1. der Ausführungen).

1.54.	Es wird eine wissenschaftliche Begleitung beim Bau und Betrieb durch unabhängige Wissenschaftler gefordert, die mögliche Auswirkungen auf die Umwelt bewerten. Dies ergibt sich aus dem Grad der Neuigkeit und dem fehlenden Erfahrungsschatz der vorgesehenen Größenordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen.	Dies wird nicht als erforderlich erachtet. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit über 100 Hektar Fläche werden seit ca. 15 Jahren errichtet. Für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt teilweise ein Monitoring der Auswirkungen auf Flora und Fauna vor, so dass auch ohne wissenschaftliche Begleitung eine sachliche Beurteilung durch die zuständigen Behörden möglich ist.
1.55.	Es sollte auf Energieeinsparung (z.B. Nachtabschaltung von Straßenlaternen, Verbot nächtlicher Leuchtreklame) gesetzt werden statt auf mehr Energieerzeugung.	Ein wichtiger Baustein des zukünftigen Energiemixes ist die Elektromobilität, die einen massiven Ausbau der Elektroenergieerzeugung erfordert. Der Anteil der Elektroenergie, die in Licht umgewandelt wird, beträgt weniger als 8% der erzeugten Elektroenergie. Dieser Anteil sinkt aufgrund modernen Leuchtmittel kontinuierlich. Durch Nachtabschaltung lässt sich kein signifikanter Rückgang des Elektroenergieverbrauches bewirken, der den Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien deutlich reduzieren könnte.
1.56.	Das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen benutzt die Ackerzahlen der MMK100 und nicht die detaillierten Angaben des Liegenschaftskatasters.	Für die Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen nur zusammenhängende Flächen in Frage, so dass generalisierende Angaben zur Bewertung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichen.
1.57.	Benachteiligte Gebiete stellen kein Positivkriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Die Freianlagenverordnung FFAVO gilt nicht für Grünland.	Die Kriterien für die Positivflächen werden durch die Gemeinde Möser anhand der Zuordnung zu Sektor 1 Gebieten des § 37 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) formuliert. Mit dem EEG beabsichtigt der Bundesgesetzgeber die Förderung bestimmter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es ist daher sachgerecht, wenn sich die Gemeinde an diesen Kriterien konzeptionell orientiert. Die Freianlagenverordnung FFAVO wurde hierfür nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen.
1.58.	Es gibt geeignetere Kriterienkataloge für die Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (Katalog der Grünen Sachsen-Anhalt, der Hochschule Anhalt in Bernburg, der technischen Hochschule Bingen, des NABU und der Stadt Zerbst)	Der Kriterienkatalog wird überarbeitet. Die aufgeführten Empfehlungen werden geprüft.
1.59.	Es fehlt eine Berücksichtigung des IGEK als gemeindliches Entwicklungskonzept.	Die Aussagen im IGEK werden geprüft und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.
1.60.	Es wurde am 06.09.2022 beschlossen, dass die Ackerzahl 40 nicht überschritten werden soll. In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde dies nicht berücksichtigt. Es wurden Flächen mit Ackerzahlen von 45 gewählt.	Zum gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser – Beschluss BV/069/2022 gab es keine Anträge auf eine Reduktion der Ackerzahl auf 40 Bodenpunkte. Es gab einen Hinweis auf eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Gebietes in Köbelitz. Die Beschlussfassung erfolgte somit mit einer Begrenzung auf 45 Bodenpunkte. Bei der zitierten Aussage einer Begrenzung auf 40 Bodenpunkte handelt es sich um eine unzutreffend protokollierte Aussage einer Erläuterung ohne Beschlusscharakter. Das gesamträumliche Konzept der Gemeinde Möser bildet die Grundlage der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung.
1.61.	Das Kriterium durchschnittliche Ackerzahl der Fläche ist nicht hinreichend definiert wie die Berechnung erfolgt.	Eine durchschnittliche Ackerzahl bemisst sich aus der Summe der Ackerzahlen der Teilflächen multipliziert mit der jeweiligen Fläche der Teilfläche, geteilt durch die Gesamtfläche.

1.62.	Im Konzept ist unter Punkt 4.3.2. Ermittlung von Potentialflächen auf landwirtschaftlichen Flächen eine Fehler enthalten, da die Flächen nicht nur die in der Freianlagenverordnung benannten Ackerböden, sondern auch Grünland enthalten.	Die Einstufung der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete als Positivflächen wurde wie unter Punkt 1.57. der Ausführungen dargelegt, auf Grundlage des § 37 Abs.1 Nr.2 Buchstaben h und i des EEG vorgenommen. Die Freiflächenanlagenverordnung war hierfür nicht maßgeblich. Da es sich um ein gemeindliches Kriterium handelt, steht es der Gemeinde frei, die Grundlage für die Auswahl ihrer Kriterien zu treffen.
1.63.	In der Begründung zu Nr.2.2. müssen städtebauliche, soziale und kulturelle Kriterien eingefügt werden.	Die in Punkt 2.2. der Begründung verwendeten Kriterien sind durch Ziel Z115 des Landesentwicklungsplanes vorgegeben. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Es obliegt daher nicht der Gemeinde, diese Kriterien in Frage zu stellen.
1.64.	Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll zunächst die gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegierten Flächen entlang der Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken berücksichtigen. Dies ist z.B. bei den Rieselfeldern zwischen der Bahnstrecke und der Bundesstraße B1 nicht erfolgt. Das Landschaftsschutzgebiet steht dieser Ausweisung nicht entgegen.	Entlang der Bundesautobahn und der Schienenstrecke Magdeburg – Burg wurden alle Flächen im Abstand von 200 Meter geprüft und soweit zulässig dargestellt. Es ist nicht zutreffend, dass das Landschaftsschutzgebiet der Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht entgegen steht. Im Landschaftsschutzgebiet sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 4 Abs.2 Nr.1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Umflutehle – Külzauer Forst" verboten. Es bestehen verordnungsrechtliche Hinderungsgründe für die Darstellung der Sonderbauflächen im Landschaftsschutzgebiet.
1.65.	Das EEG legt auch Flächen im Abstand von bis zu 500 Meter von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen als besonders geeignet fest.	Dies ist zutreffend. Durch die Gemeinde Möser wurde dies nicht als Kriterium verwendet. Entlang der Schienenwege und Autobahnen 1 Kilometer breite Korridore mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln, wurde als nicht mit den gemeindlichen Zielvorstellungen vereinbar erkannt, da sich zum Beispiel die Ortschaften Hohenwarthe und Schermen in der Nähe der Autobahn befinden.

2.	**Anregungen zu einzelnen Änderungsbereichen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen**	
	Anregung der Bürger	**Stellungnahme der Gemeinde Möser**
2.1.	Änderungsbereich 3 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der Bundesautobahn A2 zwischen der Autobahnanschlussstelle Lostau und der Elbquerung	Die Fläche befindet sich im Abstandsbereich von 200 Meter zur Bundesautobahn A2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf dieser Fläche nach § 35 Abs.1 BauGB privilegiert und bedürfen keiner Bauleitplanung. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist für die Flächen im 200 Meter Bereich entlang von Autobahnen unbeachtlich für deren Zulässigkeit.
	Der Bodenrichtwert würde hier mit über 45 angegeben. Die Fläche sei zu hochwertig.	Bodenrichtwerte stellen generell kein Beurteilungskriterium dar, sondern Ertragsmesszahlen bzw. Ackerzahlen.
	Die Fläche sei von Elberadweg aus einsehbar.	Die Fläche befindet sich im Abstandsbereich von 200 Meter zur Bundesautobahn A2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf dieser Fläche nach § 35 Abs.1 BauGB privilegiert und bedürfen keiner Bauleitplanung. Das Kriterium einer Einsehbarkeit vom Elberadweg ist daher unbeachtlich.

	Die Fläche fügt sich nicht in die Landschaft ein. Eine Einfügung kann nicht durch Hecken oder Strauchanpflanzungen hergestellt werden, da diese nicht Teil der Landschaftsprägung sind.	Dies ist nicht zutreffend Hecken gehören zum tradierten Landschaftsbild der Landschaftseinheit des Burger Vorflämings, dem der Bereich angehört. Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Hecken immer mehr aus dem Landschaftsbild verschwunden.
	An der Stelle sind regelmäßig Rehe zu sehen, denen der Lebensraum entzogen wird.	Die Fläche stellt nur einen kleinen Bestandteil des Lebensraumes der Rehe dar. Die Beeinträchtigung ist nicht als erheblich einzustufen.
	In der Begründung ist enthalten, dass die Fläche stark verlärmt ist. Gegenüber den Anwohnern der Straße Am Sportplatz wurde stets das Gegenteil behauptet.	Die Fläche befindet sich deutlich näher an der Autobahn A2 als die Straße Am Sportplatz. Für die Bundesautobahn A2 liegt eine Lärmkartierung vor, die belegt, dass auf der Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen tags der Beurteilungspegel über 70 dB(A) beträgt. Dieser Wert ist als gesundheitsschädlicher Lärm einzustufen. An der Straße Am Sportplatz betragen die Beurteilungspegel tags 65 bis 69 dB(A). Dies wird als noch nicht gesundheitsschädlich beurteilt.
2.2.	Änderungsbereich 6 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits der Bahnstrecke Magdeburg-Burg südlich der Landesstraße L52 in der Gemarkung Körbelitz	Die Fläche befindet sich im Abstandsbereich von 200 Meter zum zweigleisigen Schienenweg Magdeburg – Burg. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf dieser Fläche nach § 35 Abs.1 BauGB zulässig und bedürfen keiner Bauleitplanung. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist für die Flächen im 200 Meter Bereich entlang der Schienenstrecke unbeachtlich für die Zulässigkeit.
	Der Bodenrichtwert wird hier mit 50 angegeben. Die Fläche ist zu hochwertig.	Bodenrichtwerte stellen generell kein Beurteilungskriterium dar, sondern Ertragsmesszahlen bzw. Ackerzahlen.
2.3.	Änderungsbereich 7 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Osten der Gemarkung Körbelitz	
	Der Bodenrichtwert wird hier mit 50 angegeben. Die Fläche ist zu hochwertig.	Die Ackerzahlen im betreffenden Gebiet betragen zwischen 20 Bodenpunkten und 45 Bodenpunkten. Die Fläche innerhalb des Waldes weist die geringste Ertragsfähigkeit von 23 Bodenpunkten auf. Die geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird daher auf die Fläche im Wald begrenzt. Die Flächen mit einer Ackerzahl über 30 werden von der Planung ausgenommen.
	Eine Hauptachse der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird entlang des ehemaligen Schießplatzes Körbelitz verlaufen, der einen Schutzstatus als Naturerbefläche hat und zukünftig Nationalpark werden soll. Die Austrocknung der Böden unter den Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird die Waldrandzone gravierend beeinflussen.	Auf die Fläche angrenzend an die Naturerbefläche wird verzichtet. Naturerbefläche ist kein gesetzlicher Schutzstatus, es handelt sich dabei um Flächen im Eigentum des Bundes, die dieser Naturschutz widmen will. Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben bei den vorherrschenden sickerwasserbestimmten Böden keine erhebliche Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse auf benachbarten Flächen.
	Naturerbeflächen beruhen auf einem Bundestagsbeschluss und sind daher höherrangiges Recht.	Dies ist nicht zutreffend. Die Widmung einer Fläche als Naturerbefläche basiert auf der Entscheidung des Bundes als Grundeigentümer der Fläche und nicht auf seiner Funktion als Bundesgesetzgeber. Naturerbeflächen unterliegen damit allein aufgrund der Ausweisung als Naturerbe keinem gesetzlichen Schutzstatus.
2.4.	Änderungsbereich 13 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich des Heidewinkels	

	Die Fläche stellt eine der wenigen nutzbaren Flächen zur Erweiterung des Ortes dar. Sie müsse als Vorhaltefläche für eine Wohnbebauung erhalten bleiben. Sie liegt zudem am Telegraphenradweg.	Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Lostau ist allseits vom Landschaftsschutzgebiet umgeben. Die Fläche wird im Entwurf aus der Darstellung Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgenommen.
	Der Bodenrichtwert wird mit 50 angegeben.	Die Ertragsmesszahl und die Ackerzahl betragen weniger als 30 Bodenpunkte.
2.5.	Änderungsbereich 19 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen südöstlich der Blumenstraße	
	Die Eigentümer des Flurstücks 1/1 der Flur 6, dass ca. 50% der Fläche umfasst, teilen mit, dass sie ihr Grundstück nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stellen. Der Bodenrichtwert wird hier mit 40 angegeben.	Die Anregung der Eigentümer wird berücksichtigt. Der Änderungsbereich 19 wird nicht weiter als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.
	Die Eigentümer weisen darauf hin, dass ihr Grundstück Ottohof 1a, Flurstück 36/1 in Bezug auf den Abstand von der geplanten Freiflächenanlage nicht berücksichtigt würde, obwohl hier eine genehmigte Wohnnutzung ausgeübt wird.	Auf die Darstellung der Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Änderungsbereich 19 wird verzichtet.
	Der Eigentümer des Flurstücks 37/1 einer angrenzenden Waldfläche fordert einen Abstand vom Wald von 50 Meter.	Auf die Darstellung der Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Änderungsbereich 19 wird verzichtet.
2.6.	Änderungsbereiche 22 und 23 Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen der bisherigen Sandgrube östlich von Schermen und beiderseits entlang der Bundesautobahn A2 östlich der Querung der Bundesstraße B1 in der Gemarkung Schermen	
	An der Bundesautobahn A2 befindet sich eingeschlossen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Änderungsbereiches 23 die ehemalige Tongrube Schermen nördlich der Autobahn. In der Tongrube steht ganzjährig Wasser. Sie wird durch das Großwild als Wasserquelle genutzt.	Der Sachverhalt der Nutzung der Tongrube durch Großwild ist im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Anlagenplanung zu untersuchen. Auf der Fläche des Änderungsbereiches 23 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert. Bei Erfordernis sind Wildkorridore zur ehemaligen Tongrube vorzusehen.

	Durch die Fläche südlich der Bundesautobahn A2 wird der entlang der Autobahn vorhandene Waldbereich von der offenen Landschaft abgeschnitten. Es bestehen nur am Hohlweg der Straße Schermen – Pietzpuhl die Möglichkeiten des Wildwechsels.	Dies ist nicht zutreffend. Der Flächennutzungsplan enthält nur generalisierende Darstellungen. Die Einordnung von Wildkorridoren an anderen Stellen obliegt der Bebauungsplanung oder auf den nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierten Flächen der Anlagenplanung. In derem Rahmen sind die Belange von Natur und Landschaft – wie auch Wildwechselbeziehungen – zu berücksichtigen.
2.7.	Änderungsbereich 24 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich von Schermen nördlich der Bundesautobahn A2	
	Es ist unzutreffend, dass der Bereich nicht naherholungsrelevant ist. Das Gebiet wird intensiv durch Spaziergänger, Kinder und Radfahrer genutzt, die von einem Weg und einer Bank auf die Fläche blicken und dort Rehe und Störche beobachten können.	Grundsätzlich ist dies nicht auszuschließen. Die Bestandsaufnahme erfolgte an einem Wochentag an dem Spaziergänger nicht festgestellt wurden. Der Sachverhalt wird ergänzend in der Umweltprüfung behandelt.
	Außerdem ist das Gebiet von der Ortslage direkt sichtbar und beeinträchtigt damit die Wohnqualität.	Eine Beeinträchtigung durch Sichtbarkeit von der Ortslage lässt sich durch eine intensive Eingrünung des Gebietes durch Hecken vermeiden.
	Der Bach Beeke fließt durch das Gebiet und dient den dort lebenden Tieren als Lebensgrundlage, um Wasser aufzunehmen. An natürlichen Gewässern soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterbleiben.	Der von Gewässern einzuhaltende Abstand wird im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes ergänzt.
	Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die wichtige Verbindung zwischen dem nordöstlich befindlichen Wald und den Wasserstellen an der Beeke zerschneiden.	Dies ist im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zu verifizieren, gegebenenfalls ist ein Wildkorridor einzurichten.
	In diesem Bereich ist aufgrund der Besiedelung mit archäologischen Funden zu rechnen.	Dies ist zutreffend und im Umweltbericht (Seite 89) dargestellt.
	In unmittelbarer Nähe befinden sich 18 Quellen der Beeke und der Mühlenteich. Die Austrocknung der Böden unter den Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat einen gravierenden Einfluss auf das Gebiet.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben unwesentliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, da das Niederschlagswasser im Gebiet verbleibt und dort versickert. Weiterhin gibt es Anlagentypen, bei denen nach jedem Modul an den Boden abgeleitet wird. Wesentliche Auswirkungen auf die Gewässer sind hierdurch vermeidbar.

2.8.	Änderungsbereich 25 – Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Schermer Heide im Südosten der Gemarkung Schermen	
	Die Fläche verstößt mit 109 Hektar gegen die in den Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossene Größenbegrenzung auf 20 Hektar. Ein Zaun zwischen zwei Anlagen gilt nicht als räumliche Trennung, da die Summe der angrenzenden Anlagen als Gesamtheit wahrgenommen wird.	Dies ist zutreffend. Die Leitgedanken für PV-Anlagen bedürfen der Überarbeitung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Planung. Die Begrenzung auf 20 Hektar führt dazu, dass das Konzept nicht umsetzbar ist, da die Möglichkeiten der Einspeisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Mittelspannungsebene nahezu erschöpft sind. Voraussichtlich ist die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich, um eine Einspeisung auf der 110 kV-Ebene zu ermöglichen. Diese Investition erfordert Anlagen mit einer Größe von deutlich über 20 Hektar.
	Im Südosten des Bereiches befindet sich das Feuchtbiotop Krügers Pool. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop mit einer hohen Bedeutung als Anlaufstelle für viele im Gebiet lebende Wildtierarten, Insekten und Reptilien. Das Biotop muss großräumig von allen Seiten erreichbar sein. Die Vernetzung des Biotops ist von erheblicher Bedeutung und würde durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen beeinträchtigt.	Die Gemarkung Schermen gehört zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Sachsen-Anhalt. Diese sind gemäß § 37 Abs.1 Nr.2h und i des Erneuerbare Energien Gesetzes i.V.m. der Freiflächenanlagenverordnung (FFVO) des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen heranzuziehen. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zu untersuchen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung geschützter Biotope und des Artenschutzes zu ergänzen und die für die Flächennutzungsplanung maßgebliche Abgrenzung des Gebietes ist anzupassen.
	Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken sich negativ auf das Naherholungsgebiet Alter Schießplatz Körbelitz aus.	Photovoltaik-Freiflächenanlagen weisen eine deutlich höhere Biodiversität als Ackerflächen auf, so dass negative Auswirkungen auf die Naturerbefläche nicht zu erwarten sind.
2.9.	Änderungsbereich 26 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich um Paulshof bis Karolinenhof in der Gemarkung Schermen	
	Es wird angeregt, auf die zu Möser zu ortsnahen Flächen zwischen der Blumenstraße Möser, Ottohof, Karolinenhof und Paulshof zu verzichten. Diese seien zu nah am Siedlungsbereich und beeinträchtigen intensiv genutzte Erholungsbereiche.	Der Sachverhalt wird im Rahmen der Überarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft.

	Es wird bemängelt, dass die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein nahezu geschlossenes Band zwischen dem Naturerbe Wald bei Körbelitz und dem Nordosten des Gemeindegebietes um Pietzpuhl bilden. Es wird eine Fragmentierung dieser Planung angeregt. Die Flächen sollten so verteilt werden, dass sie keinen Riegel bilden.	Der Sachverhalt wird im Rahmen der Überarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft. Grundsätzlich ist vorgesehen, ausreichend breite Korridore für den Wildwechsel zu berücksichtigen.
	Es wird befürchtet, dass durch die Wärmeproduktion der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Beeinträchtigungen benachbarter gärtnerischer Nutzungen, der Gärtnereien an der Blumenstraße durch eine Änderung des Kleinklimas entstehen, die die bestehende Wasserknappheit verschärfen und zusätzliche Bewässerungskosten verursachen.	Es ist zutreffend, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur einen Anteil von 10-30% des eingestrahlten Sonnenlichtes in elektrischen Strom umwandeln. Untersuchungen belegen, dass sich die Solarmodule selbst bis auf ca. 60°C aufheizen können, sich das Mikroklima unterhalb der Anlagen und in derem Umfeld nur unerheblich von den geländeklimatischen Verhältnissen der unbebauten Landschaft unterscheidet. (Quelle: Umweltbundesamt, Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen) Die auf die Anlagen auftreffende solare Strahlungsenergie wird von diesen absorbiert und teiilweise in Wärme umgewandelt. In gleichem Umfang wird den Bodenoberflächen unterhalb der Module die solare Strahlungsenergie entzogen, weshalb sich die kleinklimatischen Auswirkungen im wesentlichen ausgleichen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
	Die Distanz zu den Wohnnutzungen der Höfe Ottohof, Paulshof, Karolinenhof und der im Zusammenhang bebauten Ortslage an der Blumenstraße ist zu gering, dies widerspricht der vom Land Sachsen-Anhalt und dem Bund angestrebten Verdichtung des Wohnraumes. Es wird auf das Beispiel des Zerbster Modells verwiesen, dass einen Abstand von Ortslagen und Einzelgehöften von 500 Meter, von Straßen 50 Meter, Fließ- und Standgewässern 30 Meter und von Waldflächen von 100 Meter festlegt.	Im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde der Abstand zu den Wohnplätzen (Einzelhöfe) im Außenbereich auf 100 Meter gegenüber den Leitlinien der Gemeinde reduziert und vom Gemeinderat beschlossen. Der Sachverhalt wird im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes nochmals geprüft. Abweichend von der nebenstehenden Einschätzung strebt weder der Bundesgesetzgeber noch das Land Sachsen-Anhalt eine Entwicklung der im Außenbereich befindlichen Einzelhöfe an. Diese stellen landwirtschaftliche Einzelhöfe auf der Genehmigungsgrundlage des § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB dar oder Splittersiedlungen, deren Verfestigung oder Erweiterung gemäß § 35 BauGB zu vermeiden ist. Verdichtet sollen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen der Gemeinde werden. Die Ausführungen zum Konzept der Stadt Zerbst werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist abweichend von Ausführungen dort mit 400 Meter von Ortschaften und Einzelgehöften angegeben, nur zu den Trafos und Wechselrichtern soll ein Abstand von 500 Meter eingehalten werden. Die im gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Möser vorgesehenen Abstände werden überprüft. Schematische Abstandsforderungen können als generelle Leitlinie dienen, die Auswirkungen auf das vom Ort wahrnehmbare Landschaftsbild ist auch von der Geländemorphologie und von gegebenenfalls zwischenliegenden Gehölzbeständen abhängig.
	Der auf dem Karolinenhof bestehende Pferdehof wird erheblich beeinträchtigt. Ihm wird die wirtschaftliche Grundlage entzogen, die auf eine langfristige Nutzung angelegt ist. Das Unternehmen passt sehr gut zu Möser. Den Kindern wird damit die Möglichkeit des Reitunterrichts genommen.	Der Betreiber des Pferdehofes hat diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die Inanspruchnahme der Flächen mit der betrieblichen Entwicklung des Pferdehofes abgestimmt wurde.

	Die Blickbeziehung vom Kapaunberg nach Magdeburg zu den Domtürmen bis hin zum Brocken wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Änderungsbereich 26 gestört.	Der Kapaunberg weist eine Höhe von 100 müNHN auf, die in Blickrichtung des Domes und den Brocken geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf einer Geländehöhe von maximal 80 m ü. NHN errichtet werden. Sie weisen in der Regel eine Anlagenhöhe von maximal 3 bis 4 Meter auf. Die unmittelbare Blickbeziehung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
2.10.	Änderungsbereich 27 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich nordöstlich von Schermen am Naturdenkmal Eichenreihe	
	Die schutzbedürftigen Eichenbäume befinden sich in einem guten Zustand, da die Pfahlwurzeln bis in eine Moorschicht reichen. Durch die Änderungsbereich 26 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich wird den Bäumen Wasser entzogen, so dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.	Der Sachverhalt ist fachgutachterlich im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zu untersuchen. Nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung wird entschieden, ob die Planung weiter verfolgt wird.
	Das Vorhaben liegt zu nah an der Ortslage und beeinträchtigt die Erholung.	Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude in Schermen beträgt über 1 Kilometer. Es ist nicht erkennbar, dass das Gebiet zu nah am Ort liegt.

3.	**Anregungen zu anderen Änderungsbereichen**	
	Anregung der Bürger	**Stellungnahme der Gemeinde Möser**
3.1.	Änderungsbereich 9 - Änderung von Grünflächen südlich des Oberen Weges In Lostau in Wohnbauflächen für grundstücksangehörige Gärten. Die Änderung betrifft die Heilung baurechtswidriger Aktivitäten gegen den Willen des Ortsrates Lostau.	Für den Änderungsbereich 9 wurde der Bebauungsplan Am oberen Weg aufgestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als redaktionelle Korrektur. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Verfahren der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
	Es ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.	Diese liegt vor.

3.2.	Änderungsbereich 10 - Änderung von Flächen für Wald in Wohnbauflächen zwischen dem Standort der Kindertagesstätte und Sporthalle und der Ortslage Lostau an der Ahornallee	
	Durch die Bebauung wird die Lebensqualität der Einwohner von Lostau wesentlich gemindert. Das Gesamtensemble wird in seiner Wirkung beeinflusst. Lärmemissionen durch die Kindertagesstätte und die Sporthalle werden nicht mehr gemindert.	Waldbestände leisten zur Minderung von Lärmbeeinträchtigungen keinen wesentlichen Beitrag. Die Fläche ist erschlossen. Die Anschlussleitungen für die Kindertagesstätte und die Sporthalle sind entlang der Ahornallee verlegt, so dass es planerisch sinnvoll ist, die Fläche für eine Bebauung zu nutzen.
	Die Änderung ist nicht erforderlich, es soll zunächst in der Ortslage verdichtet werden, außerdem wird hier Wald vernichtet.	In Lostau besteht ein Wohnbauflächenbedarf, der innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortslage nicht gedeckt werden kann. Die Untersuchungen zu den Bauflächenreserven innerhalb der Ortschaft fanden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2019 statt, auf die Bezug genommen wird. Eine nochmalige Erhebung der innerörtlichen Bauflächenreserven ist somit nicht erforderlich. Die innerörtlichen Bauflächenreserven reichen zur Bedarfsdeckung nicht aus. Das Erfordernis einer Entwicklung in den Außenbereich ist somit gegeben.
	Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes sind zu beachten. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart durchzuführen, bedarf es einer Waldumwandlungsgenehmigung, in der die Aufforstung einer gleichgroßen Fläche durchzuführen ist.	Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes sind bekannt und werden beachtet. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist ein forstrechtliches Verfahren, dass durch die untere Waldbehörde durchgeführt wird. Das Verfahren muss vor oder parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Den Ersatz legt die untere Waldbehörde durch Erstaufforstung von Flächen fest. Diese kann im gesamten Zuständigkeitsbereich der unteren Waldbehörde erfolgen. Sie kann auch auf Flächen erfolgen, die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich Fläche dargestellt sind. Einer abschließenden Standortfestlegung bedarf es im Flächennutzungsplanverfahren nicht.
	Im IGEK Leitbild wurde ein Leerstandsmonitoring empfohlen, um festzustellen, ob innerörtliche Gebäude oder Grundstücke für eine Wohnnutzung zur Verfügung stehen.	Das Leerstandsmonitoring hatte sich durch die dynamische Nachfrage nach Wohnraum in den Jahren 2017 – 2021 weitgehend erledigt, die bis auf geringe Leerstände die vorhandenen Potenziale ausgenutzt hat. Die zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2019 ermittelt.
3.3.	Erweiterung der Darstellung von Wohnbauflächen östlich des Kirschweges in Möser.	
	Für diese Fläche wird unnötig Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen. Hier wird wie unter Punkt 3.1. für Lostau angeführt, das IGEK Leitbild nicht beachtet und statt einer innerörtlichen Verdichtung eine Ausdehnung in den Außenbereich vorgesehen.	Es wird auf die Ausführungen im Punkt 3.2. verwiesen. Die Innenentwicklungspotentiale wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2019 untersucht. In Möser wird für die historischen Gartenstadtbereiche eine weitere Verdichtung nicht angestrebt, um den Charakter des Ortes zu bewahren.

3.4.	Änderungsbereich 15 – Darstellung von Wohnbauflächen An den Torfwiesen / An der Eiche II	
	Die geplante Wohnbebauung führt zu einem unnötigen Flächenverbrauch. Es sollen Möglichkeiten der Nutzung von Baulücken geprüft werden.	Die Baulücken wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2019 geprüft, sie reichen zur Bedarfsdeckung nicht aus. Das Gebiet An den Torfwiesen eignet sich aufgrund seiner dreiseitigen Einbindung in die Ortslage besonders für eine bauliche Entwicklung.
	Die Anbindung über den Weg An der Eiche direkt am Ortseingang kann zu einem Unfallschwerpunkt werden. Der Weg grenzt an das Landschaftsschutzgebiet an.	Die Vorzugsvariante für eine Anbindung ist die Straße An den Torfwiesen. Soweit davon abweichend die Anbindung über die Straße An der Eiche vorgesehen wird, sind die Auswirkungen auf die Zufahrt von der Bundesstraße B1 in einem Verkehrsguten im Rahmen der Bebauungsplanung zu untersuchen.
	Die Anbindung über die Straße An den Torfwiesen führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung der Thälmannstraße und der Kreuzung an der Bundesstraße B1.	Die Thälmannstraße und die Anbindung der Thälmannstraße an die Bundesstraße B1 sind ausreichend leistungsfähig, die geringe Mehrbelastung durch die geplante Bebauung kann aufgenommen werden.
	Für diese Fläche wird unnötig Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen. Hier wird wie unter Punkt 3.1. für Lostau angeführt, das IGEK Leitbild nicht beachtet und statt einer innerörtlichen Verdichtung eine Ausdehnung in den Außenbereich vorgesehen.	Es wird auf die Ausführungen im Punkt 3.2. verwiesen. Die Innenentwicklungspotentiale wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2019 untersucht. In Möser wird für die historischen Gartenstadtbereiche eine weitere Verdichtung nicht angestrebt, um den Charakter des Ortes zu bewahren.
3.5.	Änderungsbereich 20 – Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Teilflächen der bisherigen Sonderbauflächen Tank und Rast und Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich angrenzend an diese Fläche auf einer ehemaligen Sandgrube in der Gemarkung Schermen	
	Durch den Änderungsbereich ergibt sich eine Leitwirkung des Wildes auf die Bundesstraße B1. Es verbleibt nur ein schmaler Korridor von 120 Meter, auf dem die B1 ungünstig im Kurvenbereich gequert wird und auf dem es bereits gehäuft Wildunfälle gab.	Der Sachverhalt ist im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zu untersuchen. Alle Querungsmöglichkeiten der Bundesstraße B1 im betroffenen Bereich befinden sich derzeit im Kurvenbereich. Dass eine Konzentration auf eine Stelle, mit einem höheren Gefährdungspotential verbunden ist, ist nicht erkennbar.
	Mit der Maßnahme 20 wird das Kulturdenkmal Schacht beeinträchtigt, da der Waldcharakter ein wesentlicher denkmalkonstituierendes Element bildet.	Der Wald bleibt erhalten. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurden keine Bedenken zur Einfluss des Änderungsbereiches 20 auf das Kulturdenkmal vorgetragen.

3.6.	Es wird angeregt, die Sonderbaufläche Motorsport im Körbelitzer Wald wieder aufzuheben. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sei eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung zugesichert worden. Dies wurde nicht umgesetzt. Es erfolgte eine Genehmigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es fanden unzulässige Baumfällungen und Verwüstungen statt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine allgemeine Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung fand im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan statt. Zum Einzelgenehmigungsverfahren wurde in der Abwägung zum Flächennutzungsplan angeführt: "Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens kann sich das Erfordernis zur intensiveren Prüfung auf Auswirkungen auf Natur und Umwelt ergeben, soweit Veränderungen des Geländes erforderlich werden." Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde insofern nicht zugesagt, sondern lediglich, dass das Erfordernis zu prüfen ist. Der Landkreis Jerichower Land als zuständige Behörde hat kein Erfordernis für eine weitere Umweltprüfung erkannt. Baumfällungen wurden im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes durchgeführt. Sollte es zu Verwüstungen gekommen sein, ist der Landkreis Jerichower Land die zuständige Ordnungsbehörde. Die Gemeinde Möser kann kein Erfordernis zur Änderung der inzwischen genehmigten Nutzung erkennen.

4.	**Anregungen von Planern und Unternehmen, die eine Erweiterung des Umfangs der Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorschlagen**	
4.1.	Es werden seitens eines Unternehmens umfangreiche Ausführungen zur Notwendigkeit der Energiewende und dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien resultierend aus der Energieknappheit fossiler Energien in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen und der Notwendigkeit dem Klimawandel entgegen zu wirken einschließlich hierzu ergangener obergerichtlicher Entscheidungen vorgetragen. Zum vollständige Wortlaut der Ausführungen kann Einsicht in die im Bauamt der Gemeinde Möser vorliegende Stellungnahme genommen werden.	
	Anregung	**Stellungnahme der Gemeinde Möser**
4.2.	Das Unternehmen regt an, die Flächen westlich des Änderungsbereiches 24 bis zur Bahnstrecke Magdeburg – Burg als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen darzustellen.	Die Flächen sind derzeit Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Umflutehle – Külzauer Forst. Weiterhin befindet sich am Ostrand der Fläche an der Beeke ein Einzelgehöft mit Wohnnutzung. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet entspricht die Fläche nicht den durch die Gemeinde Möser im gesamträumlichen Konzept verfolgten Kriterien für eine Darstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet steht einer Darstellung der Flächen entgegen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Die Fläche befindet sich jedoch zum großen Teil im 200 Meter Abstandsbereich zur Bahn, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs.1 BauGB privilegiert sind. Dem Vorhabenträger steht somit offen, ohne Darstellung im Flächennutzungsplan eine Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes zu erwirken und eine Genehmigung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB zu erwirken.
4.3.	Es wird beantragt die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der Bundesautobahn A2 und nördlich des Änderungsbereiches 23, westlich des Änderungsbereiches 22 sowie südlich der Bundesautobahn A2 südlich angrenzend an den Änderungsbereich 23, nördlich der Kreisstraße K1214 nach Pietzpuhl und zwischen der BundesstraßeB1 und der Straße Schermen – Pietzpuhl als Fläche für Änderungsbereich 26 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich darzustellen. Sie befinden sich im 500 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2 und im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.	Der Umfang der Darstellung für Änderungsbereich 26 - Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich soll nicht weiter vergrößert werden, sondern aufgrund einer Vielzahl von Stellungnahmen der Bürger untersucht und verringert werden.